



# Verkündungsblatt

Nr.: 7/2013

Datum: 30.08.2013

	Inhalt	Seite
19.06.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Antike und Christentum mit dem Abschluss Master of Arts vom 19. Juni 2013	157
19.06.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Master-Studiengang »Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients« vom 19. Juni 2013.....	160
19.06.2013	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Juni 2013.....	161
19.06.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Juni 2013.....	164
19.06.2013	Dritte Änderung der Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Juni 2013.....	166
19.06.2013	Zweite Änderung der Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Juni 2013.....	169
17.07.2013	Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach vom 17. Juli 2013 .....	171
17.07.2013	Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für den Studiengang „Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung“ mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. Juli 2013.....	185
17.07.2013	Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach vom 17. Juli 2013 .....	197
17.07.2013	Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. Juli 2013.....	212
17.07.2013	Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Romanische Kulturen in der modernen Welt mit dem Abschluss Master of Arts vom 17. Juli 2013.....	225
17.07.2013	Berichtigung der Zweiten Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 17. Juli 2013.....	229
17.07.2013	Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement vom 17. Juli 2013.....	230
17.07.2013	Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement mit dem Abschluss Master of Business Administration vom 17. Juli 2013.....	231
17.07.2013	Vierte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 17. Juli 2013.....	232

17.07.2013	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 17. Juli 2013.....	233
17.07.2013	Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik im Studiengang Lehramt an Regelschulen vom 17. Juli 2013.....	236
17.07.2013	Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 17. Juli 2013.....	239
17.07.2013	Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 17. Juli 2013.....	250
17.07.2013	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 17. Juli 2013.....	255
17.07.2013	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 17. Juli 2013.....	256
17.07.2013	Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemistry mit dem Abschluss Master of Science vom 17. Juli 2013.....	257
29.07.2013	Bekanntmachung der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 30. Mai 2013.....	258

---

**Erste Änderung der Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Antike und Christentum  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 19. Juni 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1062). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Februar 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Juni 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 19. Juni 2013 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. Die Ordnung erhält folgende Überschrift:  
„Studienordnung der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang Geschichte der Antike mit dem Abschluss Master of Arts“
2. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven forschungsorientierten Studiengang *Geschichte der Antike* mit dem Abschluss „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang *Geschichte der Antike* baut konsekutiv auf den Studienfächern „Alte Geschichte“ (EF, 60 LP) und „Altertumswissenschaften“ (KF, 120 LP) auf.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang *Geschichte der Antike* ist ein fachlich einschlägiges in der Regel mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ absolviertes Hochschulstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule. Der Fachanteil in Alter Geschichte oder Altertumswissenschaften sollte 60 LP betragen.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen: Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Hochschulzeugnis, Sprachnachweise gem. Absatz 5, ggf. Nachweise über Praktika oder berufliche Tätigkeiten.

(4) Der Masterausschuss Alte Geschichte entscheidet über die Zulassung zum Masterstudiengang „*Geschichte der Antike*“ in unklaren oder Ausnahmefällen. Er bewertet insbesondere den bisherigen Hochschulabschluss hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Masterabschluss. Die bisherigen Berufs- und Praxistätigkeiten sowie die Auslandserfahrungen können gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden. Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten oder die Zulassung mit Auflagen aussprechen.

(5) Für die Zulassung zum Masterstudiengang *Geschichte der Antike* ist das Latein oder ein dem Latein vergleichbarer Sprachnachweis Voraussetzung. Dass Graecum oder ein dem Graecum vergleichbarer Sprachnachweis soll zu Studienbeginn vorliegen, kann aber auch bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden. Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache auf dem Niveau B2 gemäß Europäischem Referenzrahmen sind für ein erfolgreiches Studium dringend empfohlen. Der Erwerb von Kenntnissen in einer zweiten für die Alte Geschichte relevanten Wissenschaftssprache (Französisch oder Italienisch) ist dringend empfohlen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4 Ziel des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang *Geschichte der Antike* an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist forschungsorientiert konzipiert und vermittelt vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Geschichte der alten Welt und ihren Nachbarkulturen; inhaltlich deckt er die gesamte Bandbreite der alten Welt bis zur Spätantike ab.

(2) Der Studiengang verbindet die Perspektiven der Geschichte und der Altertumswissenschaften. Sein übergreifendes Ziel besteht darin, die Studierenden zu befähigen, eine historische Fragestellung eigenständig zu erarbeiten und wissenschaftlich zu erfassen, vertiefte Kenntnisse historischer Methodik eigenständig und reflektiert sicher anwenden zu können, relevante Quellen und Literatur zielorientiert zu recherchieren, zu erschließen und auszuwerten, ihre Ergebnisse problembezogen zu interpretieren, zu bewerten und unter Berücksichtigung des Standes der internationalen Forschung strukturiert in schriftlicher Form wissenschaftlichen Standards genügend einordnen und darlegen zu können.

(3) Darüber hinaus verfügen die Studierenden über die nötigen kommunikativen Kompetenzen, um komplexe Sachverhalte verständlich darzulegen und kontroverse Positionen und Lösungsansätze argumentativ zu vertreten. Sie können sich eigenständig in historische und altertumswissenschaftliche Fragestellungen einarbeiten, diese systematisch und kritisch analysieren und in fachliche und überfachliche Kontexte einordnen. Durch den Besuch ergänzender Lehrveranstaltungen aus benachbarten Disziplinen wie etwa der Mittleren und Neue Geschichte, der Altertumswissenschaften, der Vor- und Frühgeschichte oder der Theologie werden die Kenntnisse der Studierenden abgerundet.

(4) Sie sind damit für akademische Berufsfelder qualifiziert, die ein eigenständiges strategisches Denken und die Strukturierung von Wissen erfordern. Absolventen des Masterstudiengangs *Geschichte der Antike* sind in den Bereichen der universitären und außeruniversitären historischen und altertumswissenschaftlichen Forschung und Lehre, in Medien, Dokumentation, Erwachsenenbildung, politische Bildung, Öffentlichkeitsarbeit und in der Verwaltung, in staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen einsetzbar. Sie können ihre wissenschaftliche Qualifikation darüber hinaus durch ein Promotionsstudium vertiefen.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 5 Aufbau und Inhalt des Studiums**

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen, Praktika und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. Die Untergliederung des Studiengangs *Geschichte der Antike* in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 90 LP und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP.

a) Der Pflichtbereich enthält

- zwei Module im Umfang von je 10 LP zur Vertiefung in der griechischen und römischen Geschichte,
- zwei Module im Umfang von je 10 LP zu Methoden und Themen in der Quelleninterpretation und in der althistorischen Forschung,
- ein Modul im Umfang von 10 LP zum Spracherwerb,
- ein Praxismodul im Umfang von 10 LP, in dem entweder eine Übung mit Exkursion oder ein Praktikum absolviert werden kann und
- dem Modul Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

b) Der Wahlpflichtbereich besteht aus

- einem Modul im Umfang von 10 LP zur Quellenkunde (zur griechischen, römischen oder spätantiken Geschichte) und
- Modulen im Umfang von 20 LP zur individuellen Vertiefung mit Importmodulen aus verschiedenen benachbarten Fächern (Mittlere und Neue Geschichte, Altertumswissenschaften, Vor- und Frühgeschichte, antike Theologie).

Im ersten Semester sollte in der Regel ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich „Übung zur Quellenkunde“, im ersten Studienjahr das Modul „Methoden und Themen: Quelleninterpretation“ absolviert werden. Das Modul „Methoden und Themen: Forschung“ sollte in der Regel im Semester vor der Masterarbeit absolviert werden. Weitere Empfehlungen für den Studienaufbau sind dem Musterstudienplan zu entnehmen.

(4) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt mit nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 19. Juni 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Master-Studiengang »Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients«  
vom 19. Juni 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1145). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Februar 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18. Juni 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 19. Juni 2013 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderungen der Studienordnung**

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der MA-Studiengang Altorientalistik ist als eine philologisch fundierte und interdisziplinäre Regionalwissenschaft konzipiert, die sich mit den Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients beschäftigt. Der zeitliche, geographische und inhaltliche Rahmen ist im Wesentlichen durch die Keilschrift bestimmt, die für eine Vielzahl genetisch und typologisch unterschiedlicher Sprachen benutzt wurde: Sumerisch, Akkadisch, Hethitisch, Elamisch, Hurritisch, Urartäisch u.a. In diesem Rahmen existierten auch Sprachen und Literaturen, die in anderen Schriftsystemen (hethisch-luwische Hieroglyphen, nordwestsemitische Alphabete, altpersische Keilschrift, ägyptische Schriften) aufgezeichnet wurden, die wenigstens teilweise ebenfalls Gegenstand des Studiengangs sind. Dieser umfasst also das traditionell „Assyriologie“ oder „Altorientalistik“ genannte Fachgebiet und berührt bzw. überlappt sich mit den traditionellen Disziplinen der Vorderasiatischen Archäologie, Ägyptologie, Semitistik, Alttestamentliche Wissenschaft und Indogermanistik.“

2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Das Studium im Fach Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients besteht aus 90 Leistungspunkten des Studienfachs sowie 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit. 55 LP werden durch den Besuch von Pflichtmodulen erworben, weitere 30 LP werden für die Masterarbeit vergeben:

Code	Typ	Titel	LP
AO 710	P	Aufbaumodul Sumerisch A	10
AO 720	P	Aufbaumodul Sumerisch B	10
AO 730	P	Spracherweiterungsmodul	5
AO 740	P	Problemorientierte Lektüre und Analyse altorientalischer Texte A	10
AO 750	P	Problemorientierte Lektüre und Analyse altorientalischer Texte B	10
AO 810	P	Lektüre und Interpretation von Keilschrifttexten anhand von Originalen der Hilprecht-Sammlung	10
AO 1000	P	Masterarbeit	30

Aus einem Wahlpflichtbereich mit Modulen aus folgenden Fächern der Friedrich-Schiller-Universität Jena, der Universität Leipzig und der Martin-Luther-Universität Halle werden Module gemäß Modlkatalog im Umfang von 35 LP studiert:

Altorientalistik  
Altertumswissenschaften  
Arabistik  
Indogermanistik  
Kaukasiologie  
Theologie“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 19. Juni 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Juni 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 13/2009, S. 1195), geändert durch erste Änderung vom 17. November 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2011, S. 5). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 18. April 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 18. Juni 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes und des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- Zeiten, während derer Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert waren,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer Studierende als gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig waren.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.“

## 2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Module auf den Gebieten der Experimentalphysik, einschließlich laborpraktischer Übungen, der Theoretischen Physik, des physikalischen Wahlbereichs, der Mathematik, des freien Wahlbereichs und des Studiums übergreifender Inhalte. Zudem wird zwischen Pflicht- und Wahlmodulen unterschieden.“

## 3. § 11 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen ersten Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Ende des laufenden Semesters abgeschlossen ist.“

## b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Modul des freien Wahlbereiches und in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig.“

## 4. § 13 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.“

## 5. § 15 wird wie folgt geändert:

## a) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Bachelor-Prüfung umfasst:

1. Prüfungen in den Pflicht- und Wahlmodulen (Modulprüfungen) des physikalischen Fachstudiums, des Studiums der Mathematik, des freien Wahlbereichs und übergreifender Inhalte gemäß Abs. 3ff.,
2. die Bachelor-Arbeit.

(3) Im ersten Studienjahr sind Modulprüfungen in den beiden Pflichtmodulen der Experimentalphysik und eine Modulprüfung im Grundpraktikum, eine Modulprüfung im Pflichtmodul der Theoretischen Physik, eine Modulprüfung aus dem Studium übergreifender Inhalte, sowie drei Modulprüfungen in den Pflichtmodulen der Mathematik zu absolvieren.

(4) Im zweiten Studienjahr sind je eine Modulprüfung in dem Pflichtmodul des Gebietes der Experimentalphysik, in den Pflichtmodulen der Theoretischen Physik, eine Modulprüfung des Grundpraktikums, eine Modulprüfung Optik und Wellen, eine Modulprüfung der Mathematik, mindestens zwei Modulprüfungen des freien Wahlfachs sowie eine Modulprüfung aus dem Studium übergreifender Inhalte zu absolvieren.

(5) Im dritten Studienjahr sind je eine Modulprüfung in den Pflichtmodulen des Gebietes der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik, eine Modulprüfung des Fortgeschrittenenpraktikums, eine Modulprüfung des Seminars, zwei Modulprüfungen jeweils des physikalischen und freien Wahlfachs zu absolvieren.“

## b) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet der vom Prüfungsausschuss bestellte Modulverantwortliche. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Kandidat ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber (ortsüblich: in Friedolin, Bescheid o. ä.) in Kenntnis zu setzen.“

7. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Ausschlaggebend für die Fristen sind die in der Modulankündigung festgelegten Termine. Eine Zurückziehung der Anmeldung enthebt nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Fristen gemäß § 17 Abs. 1.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neuen Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Rektor auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 5 und 6.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 19. Juni 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung  
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät  
für den Studiengang Physik  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 19. Juni 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 13/2009, S. 1209), geändert durch erste Änderung vom 17. November 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/201, S. 7). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 18. April 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 18. Juni 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Module des physikalischen Fachstudiums (insgesamt 104 LP), Module der Mathematik (insgesamt 32 LP), Module des freien Wahlbereichs (20 LP) und Module zu übergreifenden Inhalten (12 LP). Mit der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Studium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden. So ist im Wahlpflichtbereich im fünften Semester entweder das Modul Einführung in die Astronomie oder das Modul Relativistische Physik zu belegen, im sechsten Semester entweder das Modul Kerne und Teilchen oder das Modul Atome und Moleküle II. Der freie Wahlbereich dient zur Akkumulation von Leistungspunkten. Er soll den Studierenden ermöglichen, nach eigenem Ermessen Ergänzungen oder Vertiefungen von Studieninhalten vorzunehmen sowie weitere Schlüsselqualifikationen zu erwerben. Es dürfen Module aller Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena belegt werden, einschließlich der Module der Physikalisch-Astronomischen Fakultät.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten in Physik und Mathematik erweitert, durch weitere übergreifende Inhalte ergänzt und zusätzliche Kenntnisse in frei wählbaren Bereichen aus den Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena erworben. Das Studium des zweiten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- 8 LP Experimentalphysik,
- 4 LP Laborpraktikum,
- 8 LP Optik und Wellen,
- 16 LP Theoretische Physik,
- 8 LP Mathematik,
- 4 LP Übergreifende Inhalte,
- 12 LP Freier Wahlbereich.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im dritten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten vertieft und angewendet. Das Studium des dritten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- 8 LP Experimentalphysik,
- 12 LP Fortgeschrittenenpraktikum,
- 8 LP Theoretische Physik,
- 8 LP Physikalisches Wahlfach,
- 4 LP Übergreifende Inhalte (Seminar),
- 8 LP Freier Wahlbereich
- 12 LP Bachelor-Arbeit.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der freie Wahlbereich kann innerhalb des Modulangebots der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena frei gewählt werden.“

3. Im § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Studium ist so aufgebaut, dass sich das vierte Semester für einen Auslandsaufenthalt besonders gut eignet.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 19. Juni 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät  
für den Studiengang Physik  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 19. Juni 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 13/2009, S. 1214), zuletzt geändert am 16. Januar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2013 S. 13). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 18. April 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 18. Juni 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2013/14**

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes und des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- Zeiten, während derer Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert waren,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer Studierende als gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig waren.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der zugehörigen ersten Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Ende des laufenden Semesters abgeschlossen ist.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Modul des freien Wahlbereiches und in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig.“

3. § 12 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Kandidat ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber (ortsüblich: in Friedolin, Bescheid o. ä.) in Kenntnis zu setzen.“

5. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. Ausschlaggebend für die Fristen sind die in der Modulankündigung festgelegten Termine. Eine Zurückziehung der Anmeldung enthebt nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Fristen gemäß § 16 Abs. 1.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neuen Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Rektor auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 5 und 6.

## **Artikel 2** **Änderung der Prüfungsordnung zum Wintersemester 2016/17**

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Module der physikalischen Vertiefungsphase und der Forschungsphase. Die Vertiefungsphase umfasst die Module „Fortgeschrittene Quantentheorie“ und „Physikalisches Experimentieren“ sowie einen physikalischen Wahlfachbereich. Dazu kommen Module des freien Wahlbereichs, die außerhalb des physikalischen Vertiefungswahlbereichs liegen müssen und den Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena zugehören müssen. Die Forschungsphase beinhaltet die drei thematisch zusammengehörenden Module Projektplanung und Einführungsprojekt sowie die das Studium abschließende Masterarbeit.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Nebenfachstudiums“ gestrichen und durch „freien Wahlbereichs“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im ersten Studienjahr sind im Projektpraktikum, der Theorie, im Vertiefungsbereich sowie im freien Wahlbereich Modulprüfungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu absolvieren.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im zweiten Studienjahr sind in den Modulen Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Projektplanung zur Masterarbeit Modulprüfungen im Gesamumfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren.“

3. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22  
Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote**

„(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen des physikalischen Fachstudiums und des freien Wahlfachstudiums im Umfang von 90 LP sowie die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. Dabei werden die Master-Arbeit mit 50 % und das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 50 % gewichtet.

(2) Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,1 wird das Prädikat „Ausgezeichnet“ verliehen.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Die Änderung der Prüfungsordnung nach Artikel 2 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Jena, den 19. Juni 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung  
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät  
für den Studiengang Physik  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 19. Juni 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Physik der Physikalisch-Astronomischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Science vom 18. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 13/2009, S. 1228), geändert durch erste Änderung vom 17. November 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2011 S. 10). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 18. April 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 18. Juni 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 19. Juni 2013 die Änderung genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule des physikalischen Fachstudiums (insgesamt 40 bis 48 LP), in Module des freien Wahlfächerstudiums (insgesamt 12 bis 20 LP) sowie zwei Projektmodule (30 LP). Mit der Master-Arbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im physikalischen Vertiefungswahlfachbereich wählen die Studierenden Module aus einem der Schwerpunkte der Fakultät: Astronomie/Astrophysik, Festkörperphysik/Materialwissenschaft, Gravitations- und Quantentheorie oder Optik, der im Umfang von mindestens 24 LP studiert wird und in dem auch die Master-Arbeit angefertigt wird. Der freie Wahlbereich umfasst mindestens 12 LP und dient zur Akkumulation von Leistungspunkten. Er soll den Studierenden ermöglichen, nach eigenem Ermessen Ergänzungen oder Vertiefungen von Studieninhalten vorzunehmen sowie weitere Schlüsselqualifikationen zu erwerben. Es dürfen Module aller Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena belegt werden, einschließlich der Module der Physikalisch-Astronomischen Fakultät, jedoch nicht aus dem physikalischen Vertiefungswahlfachbereich.“

c) Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„(a) Im ersten Studienjahr werden unter dem Leitthema „Vertiefungsphase“ vermittelt:

- der moderne Stand des Wissens auf den Gebieten der Quantenphysik und des physikalischen Experimentierens
- der aktuelle Stand der Forschung in ausgewählten Themengebieten des Vertiefungswahlbereiches
- vertiefte methodologische und methodische Kompetenzen im Wahlfachbereich
- integratives Denken
- Kenntnisse außerhalb des Vertiefungswahlbereiches.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Aufarbeitung des aktuellen Stands der Forschung in ausgewählten Themenbereichen und der Vermittlung forschungsorientierter methodischer Ansätze im jeweiligen Wahlfachbereich. Außerdem werden die Studierenden auf den Gebieten der Quantenphysik und des physikalischen Experimentierens mit den modernsten Erkenntnissen vertraut gemacht. In den freien Wahlfächern können aus dem Angebot aller Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Physik hinaus Kenntnisse entsprechend den Neigungen der Studierenden erworben werden, die ihnen im späteren Beruf von Nutzen sein können. Die zu belegenden Module des freien Wahlbereichs sollen in der Regel zu einem Masterstudiengang gehören. Hat der Studierende jedoch auf dem ausgewählten Gebiet des freien Wahlbereichs noch keine Vorkenntnisse erworben, können die Module auch aus einem Bachelor-Studiengang ausgewählt werden. Einige hier empfohlene Module sind in den Modulkatalog aufgenommen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium des ersten Studienjahres gliedert sich wie folgt:

- 16 LP Fortgeschrittene Quantentheorie und Physikalisches Experimentieren.
- 20 bis 28 LP aus den Bereichen der physikalischen Vertiefungswahlfächer: Astronomie/Astrophysik, Festkörperphysik/Materialwissenschaft, Gravitations- und Quantentheorie oder Optik. Diese Module werden entweder in deutscher oder englischer Sprache angeboten.
- 4 LP Oberseminar, in dem Präsentationen zu ausgewählten Themen des physikalischen Vertiefungswahlfaches zu erarbeiten sind.
- 12 bis 20 LP im freien Wahlbereichsstudium.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Jena, den 19. Juni 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Prüfungsordnung  
der Theologischen Fakultät  
für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach  
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 21. Januar 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 16. Juli 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Juli 2013 die Ordnung genehmigt.

**Inhalt**

Präambel	
§ 1	Bachelorprüfung
§ 2	Hochschulgrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen
§ 6	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
§ 9	Arten von Modulprüfungen
§ 10	Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
§ 11	Bachelorarbeit
§ 12	Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 13	Fristen für die Ablegung von Prüfungen
§ 14	Sonderfälle
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 16	Wiederholung von Prüfungen
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18	Widerspruchsverfahren
§ 19	Zeugnis, Urkunde, Bescheide
§ 20	Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
§ 22	Gleichstellungsklausel
§ 23	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**Präambel**

Die Studiengänge Bachelor of Arts mit einem Kernfach im Umfang von 120 Leistungspunkten und einem Ergänzungsfach im Umfang von 60 Leistungspunkten werden von der Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gemeinsam angeboten. Deshalb erlassen die beteiligten Fakultäten Ordnungen mit gleichem Regelungsgehalt. Die Ordnungen sollen nur im Benehmen mit den Partnerfakultäten geändert werden. Über die zuständige Prüfungsordnung entscheidet die Herkunft des Kernfaches, in dem auch die Bachelorarbeit geschrieben wird.

## § 1 Bachelorprüfungen

- (1) Die Bachelorprüfungen führen zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfungen haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
  2. die Bachelorarbeit.

## § 2 Hochschulgrad

Nach bestandenen Bachelorprüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“). Nach bestandener Prüfung wird eine Bachelorurkunde ausgestellt.

## § 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre mit insgesamt 180 Leistungspunkten (LP). Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Das Lehrangebot jedes Faches im Bachelorstudium einschließlich Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.
- (3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.
- (4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
  - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
  - Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
  - Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
  - Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.
- Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.
- (5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die Regelstudienzeit und die Fristen gemäß § 13.

## § 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums sowie Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen. Es wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen unterschieden. Das Studium besteht aus einem Kernfach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, und einem Ergänzungsfach.

(3) Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte. Davon entfallen 120 Leistungspunkte auf das Kernfach und 60 Leistungspunkte auf das Ergänzungsfach. Welche Fächer als Kern- oder Ergänzungsfach gewählt werden können, regelt Anlage 1.

(4) In den Leistungspunkten der Kernfächer sind in der Regel 30 Leistungspunkte für Schlüsselqualifikationen eingeschlossen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- a) ein Praxismodul,
- b) fachspezifische und/ oder
- c) allgemeine Schlüsselqualifikation(en).

Schlüsselqualifikationen können in das Fachstudium integriert werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) In das Bachelorstudium ist ein Praxismodul integriert. Das Praxismodul besteht zum Beispiel aus einem berufsorientierten Praktikum. Alternative Formen des Praxismoduls werden in der Studienordnung beschrieben und in der Modulbeschreibung genauer untersetzt. Der Umfang des Praktikums wird in der Studienordnung geregelt.

(6) Das Praxismodul ist in einem Praktikumsbericht (ggf. einem Portfolio) zu dokumentieren und dem Modulverantwortlichen vorzulegen. Der Studierende soll darin nachweisen, dass er in der Lage ist, eigene Tätigkeiten zu reflektieren und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen. Der Umfang wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Der Praktikumsbericht wird von einem Prüfer bewertet („bestanden“ oder „nicht bestanden“). Wird dieser mit „nicht bestanden“ bewertet, dann ist dem Studierenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.

(7) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem nicht entgegenstehen – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule).

(8) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden; § 16 gilt entsprechend. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können, und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.

(9) Dass es sich um einen Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

### **§ 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen**

(1) Für jedes gemäß Anlage 1 wählbare Fach wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.

(2) Für jedes Fach wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in der die Änderung in Kraft tritt, zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine empfohlene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

## § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden für ein Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Absatz 2 Nr. 2 und 3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist ebenso zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 7 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, an. Da in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts neben der Theologischen Fakultät auch die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit Kernfächern beteiligt sein können, bilden die drei Fakultäten einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Jede Fakultät stellt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Ein gemeinsames Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für alle Regelfälle, dem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

### **§ 8 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer**

(1) Für jedes Modul ist seitens des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 9 Arten von Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

- (4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.
- (6) Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil. Die Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Der Prüfer legt den Abgabetermin fest. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 8 Wochen erfolgen. Mindestens ein Modul des Kernfaches soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 15 Seiten (30000 Zeichen) nicht überschreiten. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist der Vermerk aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*
- (7) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit bzw. der Prüfungsumfang verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (8) Die schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). In begründetem Widerspruchfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.
- (9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

### § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann der Studierende seine Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder löschen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer
1. für den betreffenden Bachelorstudiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
  3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen. Der Studierende kann unter Angabe eines Grundes seine Anmeldung bis zehn Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt löschen lassen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

(1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelorarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 300 Stunden nicht überschreitet.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer, der der Gruppe der Hochschullehrer angehören soll, gestellt und betreut.

(4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zu schreiben. Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und beträgt 12 Wochen. In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Verlangen des Prüfungsausschusses eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(7) Die Bachelorarbeit soll 40 Seiten (80000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD-ROM/ anderes Medium) im Prüfungsamt einzureichen.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(9) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Gutachten sollen bis Ende des Prüfungssemesters erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

### **§ 12 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Die Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 6. Semesters zu erfolgen. Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit.

- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den entsprechenden Bachelorstudiengang mindestens seit 2 Semestern eingeschrieben ist,
  2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 140 Leistungspunkten nachweist,
  3. die Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
  4. zusätzliche Nachweise gemäß Studienordnung, z.B. Sprachnachweise, vorlegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Bachelorarbeit,
  3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### **§ 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen**

- (1) Am Ende des 8. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden. Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 9. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Bachelorarbeit gilt: Wird die Zulassung zur Bachelorarbeit nicht bis zum Beginn des 8. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Werden für einen Studiengang das Graecum bzw. Griechischkenntnisse und das Hebraicum vorausgesetzt, die während des Studiums nachgeholt werden müssen, verlängern sich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen um ein Semester.

### **§ 14 Sonderfälle**

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
  - 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.
- (4) Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden, gehen nicht in die Gesamtnote ein. Prüfungsleistungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen werden in der Regel mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (6) Von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen geht das Modul, maximal im Umfang von 10 Leistungspunkten, mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit geht das Modul mit der höchsten Anzahl an Leistungspunkten nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Ist auch dies bei mehr als einem Modul der Fall, dann geht das zuletzt erbrachte Modul nicht in die Berechnung ein.
- (7) Die Bachelorprüfungen sind bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und des Bereichs Schlüsselqualifikationen, das Praxismodul sowie die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfungen wird aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet. Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein. Hiervon abweichende Gewichtungen sind in den Studienordnungen der jeweiligen Fächer festzulegen.
- (8) Die Noten von Zusatzmodulen werden auf Antrag im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (9) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (10) Die Noten lauten:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.
- (11) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:
- | ECTS- Note          |
|---------------------|
| A die besten 10 %   |
| B die nächsten 25 % |
| C die nächsten 30 % |
| D die nächsten 25 % |
| E die nächsten 10 % |

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. Erfolglos Studierende erhalten folgende Noten:

FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.

F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Bei Modulteilprüfungen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Dies gilt nicht, wenn bei Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Dem Prüfungsamt ist die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich. Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) Die Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen ab Bekanntgabe des Ergebnisses im zuständigen Prüfungsamt zu melden. Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Bachelorarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(5) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung erneut zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

### § 18 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

### § 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie alle Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 7 bis 9 aufgenommen. Die Module, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, werden kenntlich gemacht. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts beurkundet.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

### § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist ausreichend Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer oder der Modulverantwortliche.
- (2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelorarbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

### **§ 22 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

### **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2009, S. 36) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die ihr Studium in einem Bachelorstudiengang vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, bis zur Ablegung der letzten Prüfungsleistung gegenüber dem Prüfungsamt erklären, dass anstelle von § 15 Abs. 6 und 7 dieser Prüfungsordnung § 15 Abs. 6 der Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 Anwendung findet.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

#### Anlagen

Anlage 1: wählbare Fächer und Vorschriften

Anlage 1 wählbare Fächer und Vorschriften

1. Das Kernfach der Theologischen Fakultät mit 120 Leistungspunkten (LP) muss mit einem Ergänzungsfach (60 LP) kombiniert werden müssen:

Eine Kombination ist mit Ergänzungsfächern sowohl der Theologischen Fakultät als auch mit Ergänzungsfächern anderer Fakultäten möglich, sofern im Hinblick auf bestimmte Kompetenzprofile (Vertiefungsbereiche, Schwerpunkte, Wahlpflichtbereiche) keine Einschränkungen vorliegen. Derartige Einschränkungen werden in den fachspezifischen Studienordnungen geregelt.

Generell gilt, dass Kernfächer und Ergänzungsfächer mit gleichem Namen nicht miteinander kombiniert werden dürfen.

Kernfach (120 LP)	Vorschriften bzw. Empfehlungen
Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung (Kernfach)	kann nicht mit dem EF Grundlagen des Christentums kombiniert werden

2. Ergänzungsfächer mit 60 Leistungspunkten (LP), von denen eines mit einem Kernfach (auch anderer Fakultäten) kombiniert werden muss:

Fakultät	Ergänzungsfach (60 LP)	Vorschriften bzw. Empfehlungen
Theologische Fakultät	Grundlagen des Christentums	kann nicht mit dem KF Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung kombiniert werden
	Religionswissenschaft	
Rechtswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaft	
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Wirtschaftswissenschaften	
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	
Philosophische Fakultät	Alte Geschichte	
	Anglistik/Amerikanistik	
	Arabistik	
	Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	
	Germanistik	
	Germanistische Literaturwissenschaft	
	Germanistische Sprachwissenschaft	
	Geschichte	
	Gräzistik	
	Indogermanistik	
	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation	
	Kaukasiologie	
	Klassische Archäologie	

	Kunstgeschichte und Filmwissenschaft	
	Latinistik	
	Linguistik	
	Mittel- und Neulatein	
	Philosophie	
	Romanistik	
	Slawistische Studien mit den Schwerpunkten Ostslawistik, Südslawistik und Westslawistik	
	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik	
	Sprechwissenschaft und Phonetik	
	Südosteuropastudien	
	Ur- und Frühgeschichte	
	Volkskunde und Kulturgeschichte	
Philosophische Fakultät mit Hochschule für Musik Weimar	Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement	15 Studienplätze sind für Studierende mit dem KF Musikwissenschaft reserviert
	Musikwissenschaft	
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	Erziehungswissenschaft	
	Kommunikationswissenschaft	
	Politikwissenschaft	
	Psychologie	
	Soziologie	
Fakultät für Mathematik und Informatik	Informatik	
	Mathematik	
Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät	Geologie	
	Humangeographie	
Biologisch-Pharmazeutische Fakultät	Biowissenschaften	
	Geschichte der Naturwissenschaften	

**Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät  
für den Studiengang „Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung“  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Ordnung am 21. Januar 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 16. Juli 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Juli 2013 die Ordnung genehmigt.

**Inhalt**

Präambel	
§ 1	Masterprüfungen
§ 2	Hochschulgrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Studienordnung, Studienplan, Modulbeschreibungen
§ 6	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer
§ 9	Arten von Modulprüfungen
§ 10	Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Zulassung zur Masterarbeit
§ 13	Fristen für die Ablegung von Prüfungen
§ 14	Sonderfälle
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 16	Wiederholung von Prüfungen
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18	Widerspruchsverfahren
§ 19	Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide
§ 20	Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
§ 22	Gleichstellungsklausel
§ 23	Inkrafttreten

**Präambel**

Die Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung“ der Theologischen Fakultät im Umfang von 120 Leistungspunkten, der auf einem Bachelorstudiengang der Fakultät mit einem Kernfach von 120 Leistungspunkten und einem Ergänzungsfach im Umfang von 60 Leistungspunkten konsekutiv aufbaut. Welche Fächer konsekutiv studiert werden können, ist den jeweiligen Studienordnungen zu entnehmen. Wie im Bachelorstudiengang begonnen, wollen die Theologische Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel der Qualitätsförderung fortsetzen. Deshalb erlassen die Fakultäten Prüfungsordnungen mit gleichem Regelungsgehalt und bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Die Ordnungen sollen nur im Benehmen mit den Partnerfakultäten geändert werden.

## § 1 Masterprüfungen

(1) Durch die Prüfungen in einem Masterstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
2. die Masterarbeit.

## § 2 Hochschulgrad

Nach bestandenen Masterprüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Werden Teile des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert, kann der Hochschulgrad von den beteiligten Universitäten auf der Grundlage einer Vereinbarung gemeinsam verliehen werden. Nach bestandener Prüfung wird eine Masterurkunde ausgestellt.

## § 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre mit insgesamt 120 Leistungspunkten (LP). Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Das Lehrangebot jedes Faches im Masterstudium einschließlich Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.

(3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die Regelstudienzeit und die Fristen gemäß § 13.

## § 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) Der Umfang des Fachstudiums beträgt 120 Leistungspunkte. Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden.

- (3) Das Masterarbeitsmodul umfasst 30 Leistungspunkte und kann ggf. ein Examenskolloquium einschließen.
- (4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem, nicht entgegenstehen – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule).
- (5) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden; § 16 gilt entsprechend. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können, und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Dass es sich um einen Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

### **§ 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen**

- (1) Für jedes gemäß Anlage 1 wählbare Fach wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.
- (2) Für jedes Fach wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in der die Änderung in Kraft tritt, zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) Der Musterstudienplan informiert ggf. über eine empfohlene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden für ein Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist ebenso zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für einen Masterstudiengang eingeschrieben ist, an. Jede Fakultät stellt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Ein gemeinsames Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend mit.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für alle Regelfälle, dem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

### **§ 8 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer**

(1) Für jedes Modul ist seitens des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.

(2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### § 9 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.

(6) Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil. Die Bearbeitungszeit soll zehn Wochen nicht überschreiten. Der Prüfer legt den Abgabetermin fest. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 8 Wochen erfolgen. Mindestens ein Modul des Studiengangs soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 20 Seiten (40000 Zeichen) nicht überschreiten. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist der Vermerk aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(7) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit bzw. der Prüfungsumfang verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(8) Die schriftlichen Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind auf einem Protokoll zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin). In begründetem Widerspruchfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

### **§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann der Studierende seine Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder löschen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen. Der Studierende kann unter Angabe eines Grundes seine Anmeldung bis zehn Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt löschen lassen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

### **§ 11 Masterarbeit**

(1) Durch die Masterarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 Stunden nicht überschreitet.

(2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer, der der Gruppe der Hochschullehrer angehören soll, gestellt und betreut.

(4) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Masterarbeit in einer anderen Sprache zu schreiben. Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit (ggf. einschließlich ihrer Präsentation im Rahmen eines Examenskolloquiums) beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und beträgt fünf Monate. In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Verlangen des Prüfungsausschusses eines amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(7) Die Masterarbeit soll 80 Seiten (160000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD-ROM/ anderes Medium) im Prüfungsamt einzureichen.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(9) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(10) Für das Masterarbeitsmodul werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben. Davon entfallen ggf. 4 Leistungspunkte auf die Verteidigung in einem Examenskolloquium. Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Das Bewertungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgeschlossen sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

## **§ 12 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Die Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 4. Semesters zu erfolgen. Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den entsprechenden Masterstudiengang mindestens seit 2 Semestern eingeschrieben ist,
2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 60 Leistungspunkten nachweist,
3. die Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
4. zusätzliche Nachweise gemäß Studienordnung, z.B. Sprachnachweise, vorlegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Masterarbeit,
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen

(1) Am Ende des 5. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden. Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 6. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.

(2) Für die Masterarbeit gilt: Wird die Zulassung zur Masterarbeit nicht bis zum Beginn des 6. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

### § 14 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“/„nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden, gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(6) Die Masterprüfungen sind bestanden, wenn alle notwendigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und die Masterarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfungen wird aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und des Masterarbeitsmoduls nach Maßgabe der Anteile ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein. Abweichungen von Satz 2 und 3 regeln die Studienordnungen der einzelnen Fächer. Dabei können die Studienordnungen regeln, dass von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen Leistungspunkte im Umfang von 10 LP nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Module, die nur mit „bestanden/nicht bestanden“ gewertet werden, gehen nicht in die Berechnung ein.

(7) Die Noten von Zusatzmodulen werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(8) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(9) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(10) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS- Note

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.

F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

### § 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Bei Modulteilprüfungen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Dies gilt nicht, wenn bei Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Dem Prüfungsamt ist die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich. Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) Die Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen ab Bekanntgabe des Ergebnisses im zuständigen Prüfungsamt zu melden. Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Masterarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Masterarbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(5) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung erneut zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

### **§ 18 Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

### **§ 19 Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie alle Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 4 bis 6 aufgenommen. Die Module, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, werden kenntlich gemacht. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

### **§ 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist ausreichend Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer oder der Modulverantwortliche.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Masterarbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

### **§ 22 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

### **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für den Studiengang "Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung" mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2009, S. 65) außer Kraft.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Prüfungsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
mit Kern- und Ergänzungsfach  
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 18. Dezember 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 16. Juli 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Juli 2013 die Ordnung genehmigt.

**Inhalt**

- Präambel
- § 1 Bachelorprüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienordnung, Studienplan, Modulbeschreibungen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Modulverantwortliche, Prüfer und Beisitzer
- § 9 Arten von Modulprüfungen
- § 10 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 14 Sonderfälle
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheide
- § 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsleistungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
- § 22 Gleichstellungsklausel
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**Präambel**

Die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts, die mit einem Kernfach im Umfang von 120 Leistungspunkten und einem Ergänzungsfach im Umfang von 60 Leistungspunkten studiert werden, werden von der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät gemeinsam angeboten. Deshalb erlassen die beteiligten Fakultäten Ordnungen mit gleichem Regelungsgehalt. Die Ordnungen sollen nur im Benehmen mit den Partnerfakultäten geändert werden. Über die zuständige Prüfungsordnung entscheidet die Herkunft des Kernfaches, in dem auch die Bachelorarbeit geschrieben wird.

## **§ 1 Bachelorprüfungen**

(1) Die Bachelorprüfungen führen zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfungen haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
2. die Bachelorarbeit

## **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandenen Bachelorprüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“). Nach bestandener Prüfung wird eine Bachelorurkunde ausgestellt.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre mit insgesamt 180 Leistungspunkten (LP). Dabei sind in der Regel pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Das Lehrangebot jedes Faches im Bachelorstudium einschließlich Praktika und der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.

(3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während deren der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während deren der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die Regelstudienzeit und die Fristen gemäß § 13.

## **§ 4 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in Module des Fachstudiums sowie Module aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen. Es wird zwischen Pflicht-, Wahlpflichtmodulen und Zusatzmodulen unterschieden. Das Studium besteht aus einem Kernfach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, und einem Ergänzungsfach.

(3) Das Studium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte, davon entfallen 120 Leistungspunkte auf das Kernfach (einschließlich 10 Leistungspunkten für die Bachelorarbeit und 30 Leistungspunkten für den Bereich der berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen) und 60 Leistungspunkte auf das Ergänzungsfach. Welche Fächer als Kern- oder Ergänzungsfach gewählt werden können, regelt Anlage.

(4) Der Bereich Schlüsselqualifikationen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Praxismodul mit 10 Leistungspunkten,
- b) fachspezifische Schlüsselqualifikation(en) mit 10 Leistungspunkten
- c) allgemeine Schlüsselqualifikation(en) mit 10 Leistungspunkten

(5) In das Bachelorstudium ist ein Praxismodul integriert. Das Praxismodul besteht zum Beispiel aus einem berufsorientierten Praktikum. Alternative Formen des Praxismoduls werden in der Studienordnung beschrieben und in der Modulbeschreibung genauer untersetzt. Der Umfang des Praktikums wird in der Studienordnung geregelt.

(6) Das Praxismodul ist in einem Praktikumsbericht (ggf. einem Portfolio) zu dokumentieren und dem Modulverantwortlichen vorzulegen. Der Studierende soll darin nachweisen, dass er in der Lage ist, eigene Tätigkeiten zu reflektieren und unter Beachtung wissenschaftlicher Standards nachvollziehbar darzustellen. Der Umfang wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Der Praktikumsbericht wird von einem Prüfer bewertet („bestanden“ oder „nicht bestanden“). Wird dieser mit „nicht bestanden“ bewertet, dann ist dem Studierenden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung zu gewähren.

(7) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem nicht entgegenstehen – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule).

(8) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden; § 16 gilt entsprechend. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Studierenden werden die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.

(9) Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

## § 5

### Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

(1) Für jedes gem. Anlage wählbare Fach wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.

(2) Für jedes Fach wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in der die Änderung in Kraft tritt, zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine empfohlene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

**§ 6****Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Das gilt auch für Fernstudiengänge. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden für ein Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist ebenso zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 7****Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, an. Da in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts neben der Philosophischen Fakultät auch die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und die Theologische Fakultät mit Kernfächern beteiligt sein können, bilden die drei Fakultäten einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Jede Fakultät stellt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Ein gemeinsames Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend mit.

- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für alle Regelfälle, dem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

## **§ 8**

### **Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer**

- (1) Für jedes Modul ist seitens des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 9**

### **Arten von Modulprüfungen**

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.

(6) Hausarbeiten sind Prüfungsbestandteil. Die Bearbeitungszeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Der Prüfer legt den Abgabetermin fest. Die Korrektur soll innerhalb des Semesters und innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 8 Wochen erfolgen. Mindestens ein Modul des Kernfaches soll durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden. Der Umfang einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, soll in der Regel 15 Seiten (30 000 Zeichen) nicht überschreiten. Übernahmen aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren. Auf der letzten Seite ist der Vermerk aufzunehmen: *Ich erkläre, dass ich vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Literatur angefertigt habe.*

(7) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit bzw. der Prüfungsumfang verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(8) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen ist auf einem Protokoll zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

## § 10

### **Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann der Studierende seine Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder löschen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den betreffenden Bachelorstudiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen. Der Studierende kann unter Angabe eines Grundes seine Anmeldung bis zehn Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt löschen lassen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

(1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelorarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 300 h nicht überschreitet.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer, der der Gruppe der Hochschullehrer angehören soll, gestellt und betreut.

(4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zu schreiben. Es ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und beträgt 12 Wochen. In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit, die durch die Vorlage eines ärztlichen und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

(7) Die Bachelorarbeit soll 40 Seiten (80000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD-ROM / anderes Medium) im Prüfungsamt einzureichen.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(9) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Gutachten sollen bis Ende des Prüfungssemesters erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 von einander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht bestanden“ vergibt. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

## § 12

### Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ hat in der Regel zu Beginn des 6. Semesters zu erfolgen. Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den entsprechenden Bachelorstudiengang mindestens seit 2 Semestern eingeschrieben ist,
  2. den erforderlichen Erwerb von 140 Leistungspunkten nachweist,
  3. die Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
  4. zusätzliche Nachweise gemäß Studienordnung, z.B. Sprachnachweise, nachweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Bachelorarbeit,
  3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt.

## § 13

### Fristen für die Ablegung von Prüfungen

- (1) Zum Ende des 6. Semesters werden die Studierenden darüber informiert, dass am Ende des 8. Semesters alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden gelten. Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 9. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Bachelorarbeit gilt: Wird die Zulassung zur Bachelorarbeit nicht bis zum Beginn des 8. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

## § 14 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es gelten folgende Noten:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut        | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut             | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,       |
| 3 = befriedigend    | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend     | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.

(4) Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet werden, gehen nicht in die Gesamtnote ein. Prüfungsleistungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen werden in der Regel mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(6) Von allen benoteten Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen geht das Modul, maximal im Umfang von 10 Leistungspunkten, mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei Notengleichheit geht das Modul mit der höchsten Anzahl an Leistungspunkten nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Ist dies bei mehr als einem Modul der Fall, dann das zuletzt erbrachte.

(7) Die Bachelorprüfungen sind bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums und des Bereichs Schlüsselqualifikationen, das Praxismodul sowie die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfungen wird aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gebildet. Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein. Hiervon abweichende Gewichtungen sind in den Studienordnungen der jeweiligen Fächer festzulegen.

(8) Die Noten von Zusatzmodulen werden auf Antrag im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(9) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(10) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(11) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS- Note	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

- FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
- F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

## § 16

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Bei Modulteilprüfungen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Dies gilt nicht, wenn bei Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Dem Prüfungsamt ist die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich.

(5) Die Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Bachelorarbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen ab Bekanntgabe des Ergebnisses im zuständigen Prüfungsamt zu melden. Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Bachelorarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

**§ 17****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Portfolios sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(5) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung erneut zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

**§ 18****Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

**§ 19****Zeugnis, Urkunde, Bescheide**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie alle Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 7 bis 9 aufgenommen. Die Module, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, werden kenntlich gemacht. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts beurkundet, sofern nicht ein Antrag gem. § 2 gestellt wurde.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

**§ 20****Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 21****Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist ausreichend Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer oder der Modulverantwortliche.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelorarbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

## **§ 22**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2009, S. 200), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011, S. 17) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die ihr Studium in einem Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, bis zur Ablegung der letzten Prüfungsleistung gegenüber dem Prüfungsamt erklären, dass anstelle von § 15 Abs. 6 und 7 dieser Prüfungsordnung § 15 Abs. 6 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009, geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 23. Februar 2011, Anwendung findet.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### Anlagen

Anlage: wählbare Fächer und Vorschriften (Fachkombinationen)

Anlage

1. Kernfächer der Philosophischen Fakultät mit 120 Leitungspunkten (LP), die mit einem Ergänzungsfach kombiniert werden müssen.

Generell gilt: Kernfächer und Ergänzungsfächer mit gleichem Namen dürfen nicht Kombiniert werden.

Kernfach 120 LP	Vorschriften bzw. Empfehlungen
Altertumswissenschaften	Nicht wählbar mit EF Alte Geschichte, EF Gräzistik, EF Latinistik, EF Klassische Archäologie und EF Mittel- und Neulatein
Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik	
Anglistik/ Amerikanistik	
Arabistik	
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	
Germanistik	
Geschichte	Nicht wählbar mit EF Alte Geschichte
Indogermanistik	
Kunstgeschichte und Filmwissenschaft	
Philosophie	
Romanistik	Wählbar mit einem EF Romanistik (2. Romanische Sprache)
Slawische Sprachen mit den Schwerpunkten Ostslawistik und Südslawistik	Schwerpunkt Südslawistik im KF nicht wählbar mit Schwerpunkt Ostslawistik im EF Slawistik Schwerpunkt Ostslawistik KF und Schwerpunkt Südslawistik KF NICHT wählbar mit Schwerpunkt Westslawistik EF.
Südosteuropastudien	
Ur- und Frühgeschichte	
Volkskunde / Kulturgeschichte	

2. Ergänzungsfächer mit 60 Leistungspunkten (LP) von denen eines mit einem Kernfach kombiniert werden muss

Fakultät	Ergänzungsfach 60 LP	Vorschriften bzw. Empfehlungen
Philosophische Fakultät	Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik	
	Anglistik/ Amerikanistik	
	Arabistik	
	Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	
	Germanistik	
	Germanistische Literaturwissenschaft	
	Germanistische Sprachwissenschaft	
	Geschichte	
	Indogermanistik	
	Kunstgeschichte und Filmwissenschaft	
	Philosophie	
	Romanistik	Wählbar mit KF Romanistik (1. romanische Sprache)
	Slawische Sprachen mit den Schwerpunkten Ostslawistik, Südslawistik	Der Schwerpunkt Westslawistik EF ist

	und Westslawistik	NICHT wählbar mit Schwerpunkt Ostslawistik KF und NICHT wählbar mit Schwerpunkt Südslawistik KF
	Südosteuropastudien	
	Ur- und Frühgeschichte	
	Volkskunde / Kulturgeschichte	
	Alte Geschichte	Nicht wählbar mit KF Altertumswissenschaften und KF Geschichte
	Gräzistik	Nicht wählbar mit KF Altertumswissenschaften
	Klassische Archäologie	Nicht wählbar mit KF Altertumswissenschaften
	Latinistik	Nicht wählbar mit KF Altertumswissenschaften
	Mittel- und Neulatein	Nicht wählbar mit KF Altertumswissenschaften
	Kaukasiologie	
	Linguistik	
	Sprechwissenschaft und Phonetik	
	Interkulturelle Wirtschaftskommunikation	
Philosophische Fakultät zusammen mit Hochschule für Musik Weimar	Interkulturelles Musik und Veranstaltungsmanagement	12 Studienplätze und für Studierende mit dem KF Musikwissenschaft reserviert
	Musikwissenschaft	
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	Erziehungswissenschaft	
	Kommunikationswissenschaft	
	Politikwissenschaft	
	Psychologie	
	Soziologie	
Theologische Fakultät	Grundlagen des Christentums	
	Religionswissenschaft	
Rechtswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaften	
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Wirtschaftswissenschaften	
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	
Fakultät für Mathematik und Informatik	Informatik	
	Mathematik	
Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät	Geologie	
	Humangeographie	
Biologisch-Pharmazeutische Fakultät	Biologie	
	Geschichte der Naturwissenschaften	

**Prüfungsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 18. Dezember 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 16. Juli 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Juli 2013 die Ordnung genehmigt.

**Inhalt**

	Präambel
§ 1	Masterprüfungen
§ 2	Hochschulgrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Studienordnung, Studienplan, Modulbeschreibungen
§ 6	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer
§ 9	Arten von Modulprüfungen
§ 10	Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
§ 11	Masterarbeit
§ 12	Zulassung zur Masterarbeit
§ 13	Fristen für die Ablegung von Prüfungen
§ 14	Sonderfälle
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 16	Wiederholung von Prüfungen
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 18	Widerspruchsverfahren
§ 19	Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide
§ 20	Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist
§ 22	Gleichstellungsklausel
§ 23	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

**Präambel**

Die Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät mit Fächern im Umfang von 120 Leistungspunkten, die auf einem Bachelorstudiengang der Fakultät mit einem Kernfach von 120 Leistungspunkten und einem Ergänzungsfach im Umfang von 60 Leistungspunkten konsekutiv aufbauen. Welche Fächer konsekutiv studiert werden können, ist den jeweiligen Studienordnungen zu entnehmen. Wie mit den Bachelorstudiengängen begonnen, wollen die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und die Theologische Fakultät ihre Zusammenarbeit mit dem Ziel der Qualitätsförderung fortsetzen. Deshalb erlassen die Fakultäten Prüfungsordnungen mit gleichem Regelungsgehalt und bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Die Ordnungen sollen nur im Benehmen mit den Partnerfakultäten geändert werden.

## **§ 1 Masterprüfungen**

(1) Durch die Prüfungen in einem Masterstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
2. das Modul der Masterarbeit

## **§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandenen Masterprüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen. Werden Teile des Studiums an einer anderen Hochschule absolviert, kann der Hochschulgrad von den beteiligten Universitäten auf der Grundlage einer Vereinbarung gemeinsam verliehen werden.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Das Lehrangebot jedes Masterfaches einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit ist auf die Regelstudienzeit abzustellen.

(3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Die Studienordnungen der Masterfächer können Ausnahmen vorsehen.

(4) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

(5) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die Regelstudienzeiten.

## **§ 4 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird auf dem Zeugnis dokumentiert. Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

- (2) Der Umfang des Fachstudiums beträgt 120 LP. Es wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (3) Das Masterarbeits-Modul umfasst 30 Leistungspunkte und kann ggf. ein Examenskolloquium einschließen.
- (4) Der Studierende kann – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem nicht entgegenstehen – weitere Module aus dem Angebot des Faches und anderer Fächer absolvieren (Zusatzmodule).
- (5) Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Es werden jedoch keine Leistungspunkte erteilt, die für den Studiengang angerechnet werden können und die Noten der Prüfungen gehen auch nicht in die Gesamtnote ein. Auf Antrag des Studierenden werden aber die Zusatzmodule und die Ergebnisse der Modulprüfungen in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zur Modulprüfung anzugeben.

## **§ 5**

### **Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen**

- (1) Für jedes gem. Anlage wählbare Fach wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.
- (2) Für jedes Fach wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Modulverlaufsplan (Studienplan) besteht. Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Semesters zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) Der Modulverlaufsplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

## **§ 6**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang mit demselben Studienfach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Das gilt auch für Fernstudiengänge. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

- (4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden für ein Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist ebenso zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Philosophische Fakultät, die Theologische Fakultät und die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wollen zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zusammenwirken. Deshalb wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für einen Masterstudiengang eingeschrieben ist, an. Jede Fakultät stellt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Ein gemeinsames Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben, insbesondere für alle Regelfälle, dem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

**§ 8****Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer**

- (1) Für jedes Modul ist seitens des zuständigen Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Mastergrad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

**§ 9****Arten von Modulprüfungen**

- (1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.
- (6) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll zehn Wochen nicht überschreiten. Der Lehrende legt den Abgabetermin fest. Die Korrektur soll im gleichen Semester und innerhalb von max. 8 Wochen erfolgen. Mindestens zwei Module des Studiengangs sollen durch eine schriftliche Hausarbeit abgeschlossen werden.

(7) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit bzw. der Prüfungsumfang verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(8) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note ist mit einem zusammenfassenden Kurzgutachten auf dem Protokoll zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

## **§ 10**

### **Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann der Studierende seine Anmeldung ohne Angabe von Gründen wieder löschen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann und
3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung ortsüblich, d.h. in Friedolin und durch Bescheid des zuständigen Prüfungsamtes, in Kenntnis zu setzen. Der Studierende kann unter Angabe eines Grundes seine Anmeldung bis zehn Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt löschen lassen, sofern noch keine Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Moduleleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

## **§ 11**

### **Masterarbeit**

(1) Durch das Masterarbeitsmodul soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 Stunden nicht überschreitet.

(2) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer, der in der Regel der Gruppe der Professoren angehört, ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.
- (4) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache geschrieben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache zulassen. Dann ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit (ggf. einschließlich ihrer Präsentation im Rahmen eines Examenskolloquiums) beginnt mit der Festlegung bzw. Ausgabe des Themas und beträgt fünf Monate. In begründeten Fällen, insbesondere bei Krankheit, die durch die Vorlage eines ärztlichen und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) Die Masterarbeit soll 80 Seiten (160000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (CD-ROM / anderes Medium) im Prüfungsamt einzureichen.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.
- (9) Für das Masterarbeitsmodul werden insgesamt 30 LP erworben. Darin kann ein Examenskolloquium, in dem die Masterarbeit präsentiert wird, vorgesehen werden. Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Bei unterschiedlicher Bewertung wird in das Zeugnis eine gemäß Abs. 11 gebildete Gesamtnote übernommen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgeschlossen sein.
- (10) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (11) Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 von einander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

## § 12

### Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Anmeldung zum Modul Masterarbeit hat in der Regel zu Beginn des 4. Semesters durch die Studierenden im Prüfungsamt zu erfolgen. Mit der Zulassung durch das Prüfungsamt beginnt die Bearbeitungszeit.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Masterstudiengang mindestens 2 Semester eingeschrieben ist,
  2. im gewählten Studiengang den Erwerb von 60 Leistungspunkten nachweist und zu mindestens zwei weiteren Modulprüfungen (20 LP) zugelassen ist.
  3. die Masterarbeit im Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu den bekannt gemachten Terminen an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Masterarbeit,
  3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Zulassung zur Master-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt.

### § 13

#### **Fristen für die Ablegung von Prüfungen**

- (1) Zum Ende des 4. Semesters werden die Studierenden darüber informiert, dass am Ende des 5. Semesters alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden gelten. Erfolgt in den betreffenden Modulen auch im 6. Semester keine Prüfungsanmeldung, so gelten diese Module als endgültig nicht bestanden.
- (2) Für die Masterarbeit gilt: Wird die Zulassung zur Masterarbeit nicht bis zum Beginn des 6. Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.
- (3) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

### § 14

#### **Sonderfälle**

- (1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

### § 15

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1 = sehr gut        | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut             | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,       |
| 3 = befriedigend    | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend     | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule gem. Studienordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten und das Masterarbeitsmodul im Umfang von 30 LP bestanden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfungen wird aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und des Masterarbeitsmoduls gebildet. Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule und des Masterarbeitsmoduls nach Maßgabe der Anteile ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein.“

(6) Die Noten von Zusatzmodulen werden auf Antrag im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Sie gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(7) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(8) Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

(9) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS-Note

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen, gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

- FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
- F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

## § 16

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Bei Modulteilprüfungen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. Dies gilt nicht, wenn bei Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.

(3) Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefallantrag) möglich. Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) Die Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Masterarbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen ab Bekanntgabe des Ergebnisses im zuständigen Prüfungsamt zu melden. Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Masterarbeit spätestens nach der in § 11 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(6) Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfern begutachtet.

### § 17

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Portfolios sowie der Masterarbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, schriftlich angezeigt und in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(5) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung erneut zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

### § 18

#### **Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

## § 19

### **Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 4 Abs. 4 bis 6 aufgenommen. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Die Auflistung der erbrachten Module und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

## § 20

### **Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse**

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist**

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist ausreichend Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer oder der Modulverantwortliche.
- (2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Masterarbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

## **§ 22**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2009, S. 220), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011, S. 18) außer Kraft.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### **Anlagen**

Anlage: wählbare Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts

Anlage: **Studiengänge der Philosophischen Fakultät mit dem Abschluss Master of Arts**

- Anglistik/ Amerikanistik
- Arabistik
- Deutsche Klassik im europäischen Kontext
- Germanistische Sprachwissenschaft
- Geschichte der Antike
- Geschichte und Politik des 20. Jh.
- Griechische und Lateinische Philologie (Antike bis Humanismus)
- Indogermanistik
- Interkulturelle Personalentwicklung und Kommunikationsmanagement
- Auslandsgermanistik – Deutsch als Fremdsprache – Deutsch als Zweitsprache
- Kaukasiologie/ Kaukasusstudien
- Klassische Archäologie
- Kunstgeschichte und Filmwissenschaft
- Literatur, Kunst, Kultur
- Mittelalterstudien
- Neuere Geschichte
- Nordamerikastudien
- Philosophie
- Interdisziplinäre Polenstudien
- Romanische Kulturen in der modernen Welt
- Slawische Sprachen, Kulturen und Literaturen (Schwerpunkt Ostslawistik, Südslawistik oder Kulturstudien Osteuropas)
- Sprachen und Kulturen des Alten Vorderen Orients
- Südosteuropastudien
- Ur- und Frühgeschichte (mit den Profildfeldern Urgeschichte und Vor- und Frühgeschichte)
- Volkskunde/ Kulturgeschichte

**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
für den Studiengang Romanische Kulturen in der modernen Welt  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 30. April 2013 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 16. Juli 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Juli 2013 die Ordnung genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang, Romanische Kulturen in der modernen Welt mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Masterstudium im Fach Romanistik wird in drei Profilen angeboten:

- a) Latino-Amerikastudien
- b) Mittelmeerstudien
- c) Romanische Studien

**§ 2  
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Romanische Kulturen in der modernen Welt ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit der Mindestnote „gut“ und mit mindestens einem romanistischen Teilgebiet als Kern- oder Ergänzungsfach (bzw. mindestens 60 LP).

(2) Studieninteressierte wählen zur Profilierung ihres Studiums eines der angebotenen Profile des Masterstudiengangs. Abhängig vom gewählten Profil gelten zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen spezielle Sprachanforderungen gemäß § 3.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind – auf Verlangen in beglaubigter Kopie – einzureichen: Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Hochschulzeugnis mit detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen, Sprachnachweise gem. § 3, ggf. Nachweise über Praktika, berufliche Tätigkeiten oder wissenschaftliche Leistungen.

(4) Über die Aufnahme in den Masterstudiengang Romanische Kulturen in der modernen Welt entscheidet der Masterausschuss des Instituts für Romanistik. Er bewertet insbesondere den bisherigen Hochschulabschluss hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Masterabschluss. Die bisherigen Berufs- und Praxistätigkeiten sowie die Auslandserfahrungen können gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden. Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten oder die Zulassung mit Auflagen aussprechen.

(5) Studienbewerber, die die in 2 Abs. 1 und § 3 genannten Voraussetzungen nicht vollständig erbringen, können einen Antrag auf Einzelfallprüfung an den Masterausschuss des Instituts für Romanistik stellen. Der Ausschuss macht weiterhin einem Studienbewerber Auflagen, wenn dieser das Mindestanforderungs des Studiums eines romanistischen Teilgebiets nicht erfüllt.“

### § 3

#### Sprachanforderungen und -nachweise

(1) Voraussetzung für das Masterstudium Romanische Kulturen in der modernen Welt ist das Latinum im Profil „Romanische Studien“. In den Profilen „Latino-Amerikastudien“ und „Mittelmeerstudien“ sind Kenntnisse im Lateinischen nachzuweisen. Sie werden nachgewiesen durch

- a) einen mindestens dreijährigen und mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ abgeschlossenen Schulunterricht;
- b) durch das Bestehen eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses
- c) das Bestehen eines mindestens gleichwertigen Kurses externer Anbieter.“

(2) Es gelten weiter folgende Sprachanforderungen (Nachweis i.d.R. durch entsprechende Modulprüfungen aus Bachelorstudiengängen oder durch eine Einstufungsprüfung):

a) Für das Studium des Profils „Latino-Amerikastudien“ der Nachweis von Sprachkenntnissen in Spanisch auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER); Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache (vorzugsweise Französisch oder Portugiesisch auf [mind.] Niveau A2 [GER]); Englisch auf Niveau B1 (GER) (oder Nachweis Abschluss 10. Klasse bzw. 4 Lernjahre).

b) Für das Studium des Profils „Mittelmeerstudien“ der Nachweis von Sprachkenntnissen in mindestens einer romanischen Sprache auf Niveau B2 (GER); Kenntnisse in einer weiteren romanischen oder Mittelmeer-Sprache auf (mind.) Niveau A2 (GER); Englisch auf Niveau B1 (GER) (oder Nachweis Abschluss 10. Klasse bzw. 4 Lernjahre).

c) Für das Studium des Profils „Romanische Studien“: der Nachweis von Sprachkenntnissen in einer romanischen Sprache auf Niveau B2 (GER); Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache auf (mind.) Niveau A2 (GER)“

(3) Ausländische Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen Kenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Stufe 2), Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, 4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (z.B. Kleines deutsches Sprachdiplom) nachweisen.

### §4

#### Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

(3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

### § 5

#### Ziel des Studiums

(1) Das Studium im forschungs- und berufsorientierten Masterstudiengang „Romanische Kulturen in der modernen Welt“ erweitert die in einem ersten Hochschulabschluss erworbene fremdsprachliche Kompetenz, vertieft die Kenntnis über den romanischen (und je nach Profil auch den darüber hinaus gehenden) Kulturraum und erweitert und vertieft so die fachwissenschaftlich-philologische Ausbildung. Die fundierte wissenschaftliche Bildung befähigt die Absolventen zur eigenständigen, reflektierten und methodisch adäquaten wissenschaftlichen Arbeitsweise. In der Auseinandersetzung mit anderen geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern wird darüber hinaus auch der Blick auf umfassendere und disziplinübergreifende kulturelle Fragestellungen gerichtet.

(2) Die fachwissenschaftliche Ausbildung vermittelt vertiefte Methodenkenntnis, weitergehende Textkompetenz, Spezialkenntnisse in unterschiedlichen Bereichen des gewählten Feldes, ein erweitertes Verständnis kultureller Zusammenhänge. Die weiterentwickelten Fremdsprachenkenntnisse und ein selbstverständlicher Umgang mit der Darstellung und Präsentation von Problemen und Lösungsstrategien qualifizieren die Absolventen des M.A. „Romanische Kulturen in der modernen Welt“ für gehobene Positionen in unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Sektors.

(3) Darüber hinaus eröffnet der Masterstudiengang die Möglichkeit, die wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS) einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Masterarbeit schließt das Studium ab.

(2) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in Ausnahmefällen über zwei Semester. Die Untergliederung des Faches Romanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

(3) Das Studium gliedert sich in einen Bereich allgemeiner Module im Umfang von 50 LP bei der Wahl des Profils „Latino-Amerikastudien“ bzw. 60 LP bei der Wahl der Profile „Mittelmeerstudien“ oder „Romanische Studien“ und in einen Profilbereich.

3.1 Der allgemeine Bereich besteht aus einem

- Pflichtbereich (Masterarbeit; Romanische Kulturwissenschaft) und aus
- Wahlpflichtbereichen (je nach gewählttem Profil): Wahlpflichtbereich I mit Sprachpraxis 1 und Sprachpraxis 2 bzw. Wahlpflichtbereich II mit Sprachpraxis 1

3.2 Der Profilbereich besteht aus folgenden Modulen:

- a) Profil „Latino-Amerikastudien“ (70 LP)
  - Latino-Amerikanische Literatur und Kultur 1 und 2
  - Sprachwissenschaft 1 und 2
  - Komplementärmodule (Nordamerikastudien 1, Nordamerikastudien 2, IWK)
- b) Profil „Mittelmeerstudien“ (60 LP)
  - Romanische Sprachwissenschaft
  - Romanische Literaturwissenschaft
  - Komplementärmodule (Einführungsmodul nicht-romanistische Disziplin 1, Einführungsmodul nicht-romanistische Disziplin 2, Sprachpraxis 3 (nicht-romanische Sprache), Individuelle Ergänzung)
- c) Profil „Romanische Studien“ (60 LP)
  - Romanische Sprachwissenschaft (Sprache 1 und Sprache 2)
  - Romanische Literaturwissenschaft (Sprache 1 und Sprache 2)
  - Ältere Sprachstufe
  - Vergleichende romanische Sprach- und Literaturwissenschaft

(4) Studierende absolvieren einen mindestens einsemestrigen Auslandsaufenthalt oder alternativ ein mindestens sechswöchiges Praktikum. Absolvieren Studierende Teile des Studiums im Ausland, sichert eine vor Beginn des Auslandsaufenthaltes abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

**§ 7****Prüfungsformen und Bewertungskriterien**

- (1) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Mindestens zwei der fachwissenschaftlichen Module müssen mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Die Auswahl dieser Module obliegt dem Studierenden.
- (3) Das Projektmodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

**§ 8****Modulbeschreibungen**

- (1) Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes (Modulkatalog).

**§ 9****Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung zu den Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zum Master-Studiengang in den drei Profilierungsrichtungen wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Romanistik durchgeführt.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. zu Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

**§ 10****Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 11****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Romanistik mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 10/2009, S. 1121) außer Kraft. Prüfungsleistungen, die Studierende im Masterstudiengang Romanistik in der bis zum Inkrafttreten dieser Studienordnung geltenden Studienordnung erworben haben, werden anerkannt.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Berichtigung der Zweiten Änderung der Studienordnung der Philosophischen  
Fakultät für das Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft  
als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 17. Juli 2013**

Die Zweite Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013, S. 124) wird wie folgt berichtigt:

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Kernfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft umfasst einen Pflichtbereich von 60 LP und einen Wahlpflichtbereich von 60 LP. Der Pflichtbereich setzt sich aus drei Basismodulen (Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste und Einführung Film, Photographie und Medienkunst), einem Praxismodul, einem Bachelor-Kolloquium und der Bachelor-Arbeit zusammen. Der Wahlpflichtbereich umfasst sechs Aufbaumodule, von denen drei aus unterschiedlichen Bereichen und zwei aus dem Bereich der Bachelor-Arbeit zu wählen sind. Die aufbauenden Module sind aus den folgenden fünf möglichen Bereichen zu wählen:

- Kunst des Mittelalters,
- Kunst der Neuzeit,
- Kunst der Moderne,
- Film, Photographie und Medienkunst,
- Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik.“

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Prüfungsordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement  
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2009, S. 10). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 3. Juli 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Juli 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 17. Juli 2013 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 12 Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Des Weiteren ist den gebundenen Exemplaren jeweils eine CD-Rom oder ein anderes Massenspeichermedium mit der digitalen Version der Masterarbeit beizufügen.“

2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Erste Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement  
mit dem Abschluss Master of Business Administration  
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2009, S. 25). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 3. Juli 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Juli 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 17. Juli 2013 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

1. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „anschließende mindestens zweijährige“ durch die Worte „mindestens einjährige“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2, Buchstabe b) wird das Wort „zweijährige“ durch das Wort „einjährige“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 werden die Worte „Quantitative Methoden“ durch die Worte „Marktforschung und Quantitative Methoden“, die Worte „Management im Sporttourismus“ durch die Angabe „Wahlmodul 1“, die Worte „Sport Event Management“ durch die Angabe „Wahlmodul 2“, die Worte „Sport und Medien“ durch die Angabe „Wahlmodul 3“ und die Worte „Sport-Controlling und -evaluation“ durch die Angabe „Wahlmodul 4“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Vierte Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für das Fach Politikwissenschaft als Kern- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 827), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Studienordnung vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013, S. 40). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 3. Juli 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Juli 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 17. Juli 2013 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 5 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Studium im Kernfach Politikwissenschaft besteht aus 13 Modulen. Es umfasst 9 Pflichtmodule (80 LP) und 4 Wahlpflichtmodule (40 LP).“
2. § 5 Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:  
„Vergleichende Politikwissenschaft (POL 230 oder POL 280, 10 LP)“
3. § 9 lit. a erhält folgende Fassung:

„Kernfach

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
POL 210 – 270	POL 110, empfohlen: POL 120
POL 130	vgl. Angaben im fakultätsübergreifenden ASQ-Katalog
POL 230	POL 210
POL 310, POL 311	POL 210, Englischnachweis
POL 320, POL 321	POL 220, Englischnachweis
POL 330, POL 331	POL 230 oder POL 280, Englischnachweis
POL 340, POL 341	POL 240, Englischnachweis
POL 350, POL 351	POL 250 oder POL 270, Englischnachweis
POL 500 (BA-Arbeit)	140 Leistungspunkte

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik  
im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 2009), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 376), geändert am 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 10/2010, S. 781). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 23. Mai 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16. Juli 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Juli 2013 die Änderung genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

1. In § 2 Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Didaktikforschung (ZLD)“ durch die Worte „Bildungsforschung (ZLB)“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Spiegelstrich Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„- Kenntnisse in allen wesentlichen Teilgebieten der Physik, in der theoretischen Physik die Mechanik, Elektrodynamik, Thermodynamik und Quantentheorie, in der Experimentalphysik die Optik und die Physik der Materie, d. h. Atome und Moleküle, Festkörper sowie Kerne und Teilchen“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Prüfungsfach Physik besteht aus 18 Modulen. Es umfasst 15 Pflichtmodule (83 LP plus 5 LP Praxissemesteranteil) und 3 Wahlpflichtmodule (12 LP).  
Pflichtmodule sind

    - Mathematische Methoden der Physik, 4 LP, 1. Fachsemester (FS)
    - Grundkurs Experimentalphysik I, 8 LP, 1. FS
    - Grundkurs Experimentalphysik II, 8 LP, 2. FS
    - Physik der Materie I – Atome und Moleküle, 4 LP, 4. FS
    - Physik der Materie II – Festkörper, 4 LP, 5. bzw. 7. FS
    - Physik der Materie III – Kerne und Teilchen, 4 LP, 8. FS
    - Grundpraktikum Experimentalphysik I, 4 LP, 1. FS
    - Grundpraktikum Experimentalphysik II, 4 LP, 2. FS
    - Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramtsstudenten, 5 LP, 7. und/oder 8. FS
    - Grundkurs Theoretische Physik I - Theoretische Mechanik für Studenten des Lehramtes an Gymnasien, 8 LP, 3. FS
    - Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik für Studenten des Lehramtes an Gymnasien, 8 LP, 4. FS
    - Theoretische Physik I – Quantentheorie für Studenten des Lehramtes an Gymnasien, 8 LP, 5. bzw. 6. FS
    - Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramtsstudenten, 6 LP, 7. FS
    - Fachdidaktik Physik I, 8 LP, 3. + 4. FS
    - Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester, 5. bzw. 6. FS

Wahlpflichtmodule sind Module u.a. der Optik, Relativistischen Physik, Elektronik, Messtechnik, Kontinuumsmechanik, Astronomie, Geschichte der Physik und Informatik; insgesamt 12 LP, 5. und 7. - 9. bzw. 6. - 9. FS. Möchte der Studierende andere als die im Modulkatalog angegebenen Module besuchen, muss er sich dazu im Büro für studentische Angelegenheiten der Physik die Genehmigung holen.“

- c) In Absatz 4 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:  
„Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik ein:  
- Grundkurs Experimentalphysik II, 8 LP, 2. FS  
- Grundpraktikum Experimentalphysik II, 4 LP, 2. FS  
- Physik der Materie II – Festkörper, 4 LP, 5. bzw. 7. FS  
- Physik der Materie III – Kerne und Teilchen, 4 LP, 8. FS  
- Fortgeschrittenenpraktikum, 5 LP, 7. und/oder 8. FS  
- Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik, 8 LP, 4. FS  
- Theoretische Physik I – Quantentheorie, 8 LP, 5. FS  
- Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik, 6 LP, 7. FS  
- Wahlpflichtmodule, 12 LP, 5. und 7. - 9. bzw. 6. - 9. FS.  
Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik nicht ein:  
- Mathematische Methoden der Physik, 4 LP, 1. Fachsemester (FS)  
- Grundkurs Experimentalphysik I, 8 LP, 1. FS  
- Grundpraktikum Experimentalphysik I, 4 LP, 1. FS  
- Physik der Materie I – Atome und Moleküle, 4 LP, 4. FS  
- Grundkurs Theoretische Physik I - Theoretische Mechanik, 8 LP, 3. FS.  
Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physikdidaktik ein:  
- Fachdidaktik Physik I, 8 LP, 3. + 4. FS  
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLB mit „erfolgreich“ bzw. „nicht erfolgreich“ absolviert bewertet.“
- b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLB mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen.“
- c) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB).“
4. Die Anlage „Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Physik, Lehramt an Gymnasien“ wird wie folgt geändert:
- a) Die ergänzenden Bestimmungen zu § 5 werden wie folgt geändert:
- aa) Die Tabelle in Nr. 8 erhält folgende Fassung:

<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Grundkurs Experimentalphysik I	8
Grundpraktikum Experimentalphysik I	4
Mathematische Methoden der Physik	4
Grundkurs Experimentalphysik II	8
Grundpraktikum Experimentalphysik II	4
Grundkurs Theoretische Physik I - Theoretische Mechanik für Studenten des Lehramtes an Gymnasien	8
Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik für Studenten des Lehramtes an Gymnasien	8
Physik der Materie I – Atome und Moleküle für Lehramtsstudenten	4
Fachdidaktik Physik I	8
Physik der Materie II – Festkörper für Lehramtsstudenten	4
<b>Summe:</b>	<b>60</b>

bb) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch werden folgende Modulinhalte als verbindlich erklärt:

<b>Modultitel</b>
Theoretische Physik I – Quantentheorie für Studenten des Lehramtes an Gymnasien
Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramtsstudenten
Physik der Materie III – Kerne und Teilchen für Studenten des Lehramtes an Gymnasien
Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum für Studenten des Lehramtes an Gymnasien
Ein Wahlpflichtmodul

b) In den ergänzenden Bestimmungen zu § 12 wird in Nr. 15 die Angabe „30 LP“ durch die Angabe „28 LP“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung  
der Physikalisch-Astronomischen Fakultät für das Fach Physik  
im Studiengang Lehramt an Regelschulen  
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), geändert durch Verordnung vom 22. April 2010 (GVBl. S. 214), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 8/2009, S. 376), geändert am 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 10/2010, S. 785). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat die Änderung am 23. Mai 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16. Juli 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am die Änderung genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

1. In § 2 Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Didaktikforschung (ZLD)“ durch die Worte „Bildungsforschung (ZLB)“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Spiegelstrich Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„- Kenntnisse in allen wesentlichen Teilgebieten der Physik, in der theoretischen Physik die Mechanik, Elektrodynamik, Thermodynamik und Quantentheorie, in der Experimentalphysik die Optik und die Physik der Materie, d. h. Atome und Moleküle sowie Festkörper“
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium im Prüfungsfach Physik besteht aus 16 Modulen. Es umfasst 13 Pflichtmodule (68 LP plus 5 LP Praxissemesteranteil) und 3 Wahlpflichtmodule (12 LP).  
Pflichtmodule sind

    - Mathematische Methoden der Physik, 4 LP, 1. Fachsemester (FS)
    - Grundkurs Experimentalphysik I, 8 LP, 1. FS
    - Grundkurs Experimentalphysik II, 8 LP, 2. FS
    - Physik der Materie I – Atome und Moleküle, 4 LP, 4. FS
    - Physik der Materie II – Festkörper, 4 LP, 5. bzw. 7. FS
    - Grundpraktikum Experimentalphysik I, 4 LP, 1. FS
    - Grundpraktikum Experimentalphysik II, 4 LP, 2. FS
    - Grundkurs Theoretische Physik I - Theoretische Mechanik für Studenten des Lehramtes an Regelschulen, 6 LP, 3. FS
    - Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik für Studenten des Lehramtes an Regelschulen, 6 LP, 4. FS
    - Theoretische Physik I – Quantentheorie für Studenten des Lehramtes an Regelschulen, 6 LP, 5. bzw. 6. FS
    - Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramtsstudenten, 6 LP, 7. FS
    - Fachdidaktik Physik I, 8 LP, 3. + 4. FS
    - Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester, 5. bzw. 6. FS

Wahlpflichtmodule sind Module u.a. der Optik, Relativistischen Physik, Elektronik, Messtechnik, Kontinuumsmechanik, Astronomie, Geschichte der Physik, Informatik oder des Fortgeschrittenenpraktikums; insgesamt 12 LP, 5., 7. und 8. bzw. 6. - 8. FS. Möchte der Studierende andere als die im Modulkatalog angegebenen Module besuchen, muss er sich dazu im Büro für studentische Angelegenheiten der Physik die Genehmigung holen.“

- c) In Absatz 4 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik ein:

- Grundkurs Experimentalphysik II, 8 LP, 2. FS
- Grundpraktikum Experimentalphysik II, 4 LP, 2. FS
- Physik der Materie II – Festkörper, 4 LP, 5. FS
- Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik, 6 LP, 4. FS
- Theoretische Physik I – Quantentheorie, 6 LP, 5. FS
- Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik, 6 LP, 7. FS
- Wahlpflichtmodule, 12 LP, 5., 7. und 8. bzw. 6. - 8. FS.

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik nicht ein:

- Mathematische Methoden der Physik, 4 LP, 1. Fachsemester (FS)
- Grundkurs Experimentalphysik I, 8 LP, 1. FS
- Grundpraktikum Experimentalphysik I, 4 LP, 1. FS
- Physik der Materie I – Atome und Moleküle, 4 LP, 4. FS
- Grundkurs Theoretische Physik I - Theoretische Mechanik, 6 LP, 3. FS.

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physikdidaktik ein:

- Fachdidaktik Physik I , 8 LP, 3. + 4. FS
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die praktische Tätigkeit in der Praktikumsschule wird aufgrund eines schriftlichen Urteils des Leiters der Praktikumsschule vom Praktikumsamt für Lehrämter des ZLB mit „erfolgreich“ bzw. „nicht erfolgreich“ absolviert bewertet.“

- b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLB mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen.“

- c) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB).“

4. Die Anlage „Ergänzende Bestimmungen zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Fach Physik, Lehramt an Regelschulen“ wird wie folgt geändert:

- a) Die ergänzenden Bestimmungen zu § 5 werden wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle im Nr. 8 erhält folgende Fassung:

<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Grundkurs Experimentalphysik I	8
Mathematische Methoden der Physik	4
Grundkurs Experimentalphysik II	8
Grundpraktikum Experimentalphysik I (EF/LAR)	3
Grundpraktikum Experimentalphysik II (EF/LAR)	2
Grundkurs Theoretische Physik I - Theoretische Mechanik für Studenten des Lehramtes an Regelschulen	6
Grundkurs Theoretische Physik II – Elektrodynamik für Studenten des Lehramtes an Regelschulen	6
Fachdidaktik Physik I	8
<b>Summe:</b>	<b>45</b>

bb) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

"10. Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch werden folgende Modulinhalte als verbindlich erklärt:

<b>Modultitel</b>
Physik der Materie I – Atome und Moleküle für Lehramtsstudenten
Physik der Materie II – Festkörper für Lehramtsstudenten
Theoretische Physik I – Quantentheorie für Studenten des Lehramtes an Regelschulen
Theoretische Physik II – Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramtsstudenten
Ein Wahlpflichtmodul

b) In den ergänzenden Bestimmungen zu § 12 wird in Nr. 15 die Angabe „30 LP“ durch die Angabe „25 LP“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung nach Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Prüfungsordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät  
für den Studiengang Ernährungswissenschaften  
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)  
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Ordnung am 11. Februar 2013 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 16. Juli 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 17. Juli 2013 die Ordnung genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Bachelorprüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Studienplan
- § 6 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 7 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Modulprüfungen
- § 10 Zusatzmodule
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 13 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Noten
- § 15 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit
- § 18 Zeugnis
- § 19 Hochschulgrad und Urkunde
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

**§ 1****Bachelorprüfungen**

(1) Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Studienfaches Ernährungswissenschaften überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können. Sie weisen damit die Fachkenntnisse nach, die sowohl für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen als auch als qualifizierende Voraussetzung für konsekutive Masterprogramme notwendig sind.

- (2) Die Prüfungen gliedern sich in
1. studienbegleitende Prüfungen in Grund- und Aufbaumodulen (Modulprüfungen),
  2. die Bachelorarbeit.

## **§ 2 Hochschulgrad**

Der Hochschulgrad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) wird als erster berufsqualifizierender Abschluss im Studiengang Ernährungswissenschaften verliehen.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 LP zu erwerben. Für die Vergabe eines LP wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, einschließlich des Vertiefungspraktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit, in der Regelstudienzeit absolviert werden können.

(3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Studiendekan berät in Anerkennungsfragen oder in Ausnahmefällen.

(4) Für Studierende im Teilzeitstudium verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen. Eine Studienberatung am Ende des 3. Studienjahres soll der Feststellung des Studienfortschritts dienen.

## **§ 4 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen.

(2) Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Die LP werden nur für die erfolgreich abgeschlossenen Module vergeben. Ein Modul erstreckt sich über ein Semester oder ein Studienjahr.

(3) Mit der Bachelorarbeit wird das Studium beendet. Ist sie erfolgreich abgeschlossen, werden 10 LP vergeben.

(4) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaften in Module sowie die zugehörigen LP sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 5 Studienplan**

- (1) Der Studienplan, der aus den Modulbeschreibungen und einem Modulverlaufsplan besteht, kann den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Die aktuellen Modulbeschreibungen sind den Studierenden rechtzeitig zum Beginn des Studienjahres bekannt zu geben.
- (2) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von LP, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

## **§ 6 Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und jeweils ein Studierender, der für die grundständigen Studiengänge eingeschrieben ist, an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i.d.R. ein Jahr. Stimmberechtigt ist jeweils nur der Studierende, der für den zur Beschlussfassung anstehenden Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Studien- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über Widersprüche der Studierenden oder der Lehrenden gegen Entscheidungen des Studiendekans. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Studien- und Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (7) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.

**§ 7****Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Studiendekan bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertretern die Modulverantwortlichen und gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortlicher oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. Prüfungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer abgehalten. Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch vom Studiendekan bestellte Prüfer abgenommen.

(3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

**§ 8****Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang erbracht und mit ECTS-LP abgerechnet wurden, werden in der Regel für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena anerkannt. Dies gilt insbesondere für die Vertiefungsphase des 2. Studienabschnitts, während die Gleichwertigkeit mit den Grundmodulen des 1. Studienabschnitts vor der Anerkennung durch den Studiendekan in Absprache mit den Fachvertretern (Modulverantwortlichen) geprüft wird.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit diese in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Bachelorstudiengangs Ernährungswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Berufsakademien und Vorgängereinrichtungen der Fachhochschulen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können durch den Studiendekan im Einvernehmen mit den Fachvertretern (Modulverantwortlichen) anerkannt werden.

(5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 und 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1-5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9 Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (im Folgenden: Modulprüfung), die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten LP erteilt.
- (2) Die Anmeldung zur Modulprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin), erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (3) Für Module mit Praktikum gilt folgende Regelung, sofern in der betreffenden Modulbeschreibung nichts anderes bestimmt ist: Die Anmeldung zum Praktikum hat spätestens drei Wochen vor Beginn der betreffenden Veranstaltung zu erfolgen und ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Bis zum Beginn des Praktikums kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden, danach gilt sie als verbindlich.
- (4) Für Module mit Teilprüfungen gilt folgende Regelung: Die Zustimmung des Kandidaten zur Übernahme einer prüfungsrelevanten Seminarleistung ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Bei einer Teilprüfung innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Frist kann die Anmeldung zur Modulprüfung nicht zurückgezogen werden.
- (5) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 zugelassen, wer
  1. für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
  3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.
- (7) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.
- (8) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, verbale und/oder grafische Präsentation, mündliche Prüfung oder einer Kombination der verschiedenen Prüfungsformen durchgeführt werden. In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten ist. Die Gruppe darf nicht mehr als drei Studierende umfassen.
- (9) Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei schriftlichen Hausarbeiten eine Bewertung.
- (10) In den Klausuren (i. d. R. nicht länger als 120 min) und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln fachspezifische Fragen beantworten kann.
- (11) Schriftliche Arbeiten können Hausarbeiten, Praktikumsprotokolle und/oder Projektberichte sein und eine mündliche und/oder grafische Präsentation (Referat, Thesenverteidigung, Poster) einschließen.

(12) In den mündlichen Prüfungen (i.d.R. nicht länger als 60 min) soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu erläutern.

(13) Alle Grund- und Aufbaumodule mit Ausnahme der Aufbaumodule „Außeruniversitäres Forschungspraktikum“, „Industriepraktikum“, „Angewandte Gesundheitsförderung“ und „Ernährungsberatung und Verbraucherschutz“ werden benotet.

(14) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

## **§ 10 Zusatzmodule**

Der Kandidat kann – soweit es die Möglichkeiten eines Faches zulassen – weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

(1) Durch die Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit muss angemeldet werden. Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Studiendekan bestellten Prüfer ausgegeben und betreut.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in § 12 der Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 7 Wochen. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Wochen verlängert werden, sofern dies durch den Studiendekan im Einvernehmen mit dem Betreuer genehmigt wurde.

(5) Die Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (i.d.R. CD-ROM in durchsuchbarem Dateiformat) im Studien- und Prüfungsamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät einzureichen. Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen.

(6) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Einer der Prüfer muss ein Vertreter des Instituts für Ernährungswissenschaften sein. Die Prüfer werden vom Studiendekan im Einvernehmen mit den Fachvertretern bestätigt. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,3 voneinander ab, so kann auf Antrag des Studierenden ein drittes Gutachten eingefordert werden. Der Antrag ist spätestens 1 Monat nach Erhalt des Bescheides über das Abweichen der Noten beim Studien- und Prüfungsamt der Fakultät zu stellen. Dieses gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Bachelorarbeit kann in diesen Fällen jedoch nur dann als „bestanden“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(8) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 Abs. 1 als nicht bestanden.

(9) Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur einmal und mit einem neuen Thema möglich.

## **§ 12**

### **Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit im Studiengang Ernährungswissenschaften wird zugelassen, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften mindestens im dritten Studienjahr eingeschrieben ist, und
2. den Erwerb von mindestens 120 LP gem. Studienordnung nachweisen kann.

(2) Die schriftliche Anmeldung der Bachelorarbeit muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bachelorarbeit erfolgen und ist an den Studiendekan zu richten. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Bachelorarbeit im Studiengang Ernährungswissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Studiendekan nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Studiendekan im Einvernehmen mit dem Betreuer.

## **§ 13**

### **Prüfungstermine und Prüfungsfristen, Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, jedoch vor der Wiederholungsprüfung, ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren. Für die Klausureinsicht können von den Instituten bestimmte Zeiten festgelegt werden. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sollen diese vom Prüfer in das Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) eingetragen und die Prüfungsprotokolle unterschrieben an das Studien- und Prüfungsamt gesendet werden.

(2) Die Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre sind spätestens bis zum Ende des dritten Studienjahres, die des dritten spätestens bis zum Ende des vierten Studienjahres erstmals abzulegen. Versäumt der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gem. § 15 bleibt unberührt.

(3) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums nach § 46 ThürHG (i.d.F. vom 21.12.2006) verdoppeln sich die in Abs. 2 genannten Zeiträume, um insbesondere Berufstätigen mit mindestens 20 Stunden und höchstens 25 Stunden Wochenarbeitszeit oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium des Studiengangs zu ermöglichen. Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.

(4) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, hat sich der Kandidat innerhalb von 8 Wochen zur Wiederholung der Bachelorarbeit zu melden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.

(5) Begründete Anträge auf Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Prüfungsfristen sind an den Studiendekan zu richten.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht bestanden: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist in der Modulbeschreibung festgelegt.

(4) Behandeln die Teilprüfungen verschiedene Stoffgebiete, muss grundsätzlich jede Teilprüfung bestanden sein.

(5) Der Hochschulgrad Bachelor of Science wird vergeben, wenn aus Grund- und Aufbau-modulen gem. Studienordnung Module im Umfang von 170 LP sowie die Bachelorarbeit mit 10 LP erfolgreich bestanden sind. Die fünf naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer des ersten Semesters – Module BEW1G2, BEW1G3, BEW1G4, BEW1G5 und BEW1G6 – werden unter der Voraussetzung, dass alle Module bestanden sind, als eine gemittelte Note ausgewiesen. Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus der gemittelten Note der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer (Module BEW1G2-BEW1G6) (10 % der Gesamtnote), dem gewichteten Mittel aller Noten der anderen Modulprüfungen (80 % der Gesamtnote), und der Bachelorarbeit (10 % der Gesamtnote).

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	ausreichend

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Grade:

- FX nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

### § 15

#### Wiederholung einer Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung in Grund- und Aufbaumodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Wiederholungstermine legt der Modulverantwortliche gemäß Abs. 2 und 3 fest. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Die Festlegung hierzu trifft der Modulverantwortliche. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die erste Wiederholung von Modulprüfungen ist frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und spätestens bis zur zweiten Vorlesungswoche des nachfolgenden Semesters durchzuführen.

(3) Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. Die zweite Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfern abgenommen, von denen mindestens einer als Hochschullehrer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena berufen sein muss.

(4) Die Studierenden können für die zweite Wiederholungsprüfung einen begründeten Antrag auf eine von der Modulbeschreibung abweichende mündliche oder schriftliche Prüfung stellen. Über die Anträge entscheidet der Studiendekan in Absprache mit den jeweiligen Prüfern.

### § 16

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Arbeiten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Studiendekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Studiendekans ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Der Kandidat kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.

### § 17

#### Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(2) Versucht der Kandidat wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft werden.

### § 18

#### Zeugnis

(1) Über das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium der Ernährungswissenschaften ist unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis (siehe Anlage 1) auszustellen. In das Zeugnis werden die Studiendauer, die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden LP sowie die Ergebnisse (Noten) der Grund- und Aufbaumodule sowie auf Antrag des Kandidaten auch die Zusatzmodule entsprechend § 10 aufgenommen. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 14 Abs. 7). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Studiendekan unterzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache entsprechend dem *Diploma Supplement Model* von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt. Auf Anforderung wird dem Absolventen auch eine deutschsprachige Version des *Diploma Supplements* ausgehändigt (siehe Anlage 2).

(3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Studiendekan dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (*Transcript of Records*) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

### § 19

#### Hochschulgrad und Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde (siehe Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science im Studiengang Ernährungswissenschaften beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von Dekan und Studiendekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelorarbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.

## **§ 22 Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Studien- und Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme des Studiendekans bzw. der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine gem. Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Studien- und Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Studien- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Studien- und Prüfungsausschuss die Entscheidung und erlässt sodann den Widerspruchsbescheid.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

### **§ 23 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab Wintersemester 2013/2014 ihr Studium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften aufnehmen.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Ordnung am 11. Februar 2013 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 16. Juli 2013 zugestimmt.

Der Rektor hat am 17. Juli 2013 die Ordnung genehmigt.

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Umfang und Inhalte des Studiums
- § 8 Forschungs- / Industriepraktikum
- § 9 Internationale Mobilität der Studierenden
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 12 Studienfachberatung
- § 13 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 14 Gleichstellungsklausel

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums im konsekutiven Studiengang Ernährungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

## **§ 3 Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Studienjahre.

(2) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums beträgt die Regelstudienzeit sechs Studienjahre.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Bachelorstudium Ernährungswissenschaften beginnt im Wintersemester.

## **§ 5 Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Bachelorstudienganges ist es, den Studierenden umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaften zu vermitteln und sie zu befähigen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Die Ernährungswissenschaften bilden eine komplexe Fachdisziplin. Das Studium vermittelt grundlegende Kenntnisse und Zusammenhänge über die Ernährung des Menschen sowie über die mit der Ernährung ablaufenden Prozesse. Besondere Berücksichtigung findet die zur Erhaltung der menschlichen Gesundheit und Leistungsfähigkeit empfohlene Ernährung. Hierfür ist es notwendig, die Arbeitsmethoden naturwissenschaftlicher Wissenszweige – wie Chemie, Physik, Mathematik, Biologie und Biochemie – anzuwenden, was eine starke naturwissenschaftliche Orientierung des Studienganges erforderlich macht.

(2) Im 1. Studienjahr erhalten die Studierenden eine überwiegend naturwissenschaftliche Grundausbildung. Im 2. Studienjahr erfolgt die fachwissenschaftliche Ausbildung, die im 3. Studienjahr vertieft und durch praktische Übungen erweitert wird.

(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse der jeweils relevanten fachlichen Konzepte und Begriffe sowie des fachlichen Integrationsbereichs. Sie werden befähigt, sich fachwissenschaftliche Informationen selbstständig zu erschließen, zu strukturieren und zu verknüpfen, sowie die erworbenen Kenntnisse anzuwenden. Damit werden sie in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachspezifisch und problemorientiert zu bearbeiten und zu lösen.

(4) Das Studium ist experimentell ausgerichtet und stellt die qualifizierende Voraussetzung für den konsekutiven, forschungsorientierten Masterstudiengang *Molecular Nutrition* an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und auch andere humanbiologisch- oder biomedizinisch-orientierte Studiengänge der Lebenswissenschaften dar. Ferner qualifizieren sich die Absolventen für berufliche Tätigkeiten auf der unteren bis mittleren Qualifikationsebene der ernährungswissenschaftlichen Fachdisziplinen.

(5) Der Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften vermittelt technische und konzeptionelle Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen. Zu den technischen und konzeptionellen Kompetenzen zählen die Anwendung fachspezifischer Methoden/Techniken sowie fachübergreifendes wissenschaftliches Denken und Handeln. Zu den Schlüsselqualifikationen gehören die Fähigkeit zur Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit. Die Schlüsselqualifikationen werden durch projektförmige Lehrveranstaltungen und Teamarbeit in den Lehrveranstaltungen (z. B. Praktika) vermittelt.

## **§ 6 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module setzen sich aus unterschiedlichen Kombinationen von Vorlesungen, Übungen, Praktika, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem *European Credits Transfer and Accumulation System* (ECTS). Pro Studienjahr sind 60 LP zu erwerben.

(3) Der Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften setzt sich aus den in §7(1) genannten naturwissenschaftlichen, biowissenschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Fächern zusammen.

(4) Der erste Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr) umfasst ein für alle Studierenden einheitliches Grundstudium, das sich aus Grundmodulen (Pflichtmodule) der Teilgebiete zusammensetzt. Der zweite Studienabschnitt (3. Studienjahr) ermöglicht durch das Angebot von Aufbaumodulen (Wahlpflichtmodule) die Vertiefung eines Teilgebiets und die Orientierung auf ein entsprechendes Berufsfeld.

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, wird hierfür das 3. Studienjahr empfohlen. Über die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Studiendekan im Einvernehmen mit den Fachvertretern (Modulverantwortlichen). Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen.

(6) Das Studium wird durch die Anfertigung der Bachelorarbeit abgeschlossen. Durch das Abfassen einer wissenschaftlichen Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Teilgebiet der Ernährungswissenschaften unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

## **§ 7 Umfang und Inhalte des Studiums**

(1) Die Module des ersten Studienabschnitts (1. und 2. Studienjahr) dienen der Orientierung, der Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und grundlegenden Fähigkeiten in den natur- und ernährungswissenschaftlichen Fächern. Der erste Studienabschnitt umfasst die folgenden Grundmodule im Umfang von 120 LP:

- Grundlagen der Ernährung (10 LP)
- Mathematik und Biostatistik (8 LP)
- Molekular- und Zellbiologie (10 LP)
- Zoologie und Botanik (10 LP)
- Physik (7 LP)
- Chemie (10 LP)
- Biochemie (10 LP)
- Biochemie der Ernährung (5 LP)
- Ernährungsphysiologie (10 LP)
- Humanernährung (10 LP)
- Mikrobiologie (5 LP)

- Ernährungstoxikologie (10 LP)
- Lebensmittelchemie (5 LP)
- Lebensmitteltechnologie und Warenkunde (5 LP)
- Lebensmittelhygiene und Epidemiologie (5 LP)

(2) Im zweiten Studienabschnitt (3. Studienjahr) sind insgesamt 60 LP zu erwerben. Diese resultieren aus dem Ernährungswissenschaftlichen Praktikum mit insgesamt 20 LP, Aufbau-Modulen (Wahlpflichtmodulen) im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit mit 10 LP.

Die Aufbaumodule können aus drei Vertiefungsrichtungen ausgewählt werden, die auf Master-Studiengänge oder andere weiterführende Berufsausbildungen vorbereiten:

- Molekulare Ernährungswissenschaften (Forschung)
- Ernährungsberatung und -lehre
- Betriebswirtschaftslehre

Unbenotete Aufbaumodule (Modul Außeruniversitäres Forschungspraktikum, Modul Industriepraktikum, Modul Angewandte Gesundheitsförderung, Modul Ernährungsberatung und Verbraucherschutz) werden in einem Umfang von nicht mehr als 10 LP anerkannt. Weitere Module aus anderen Studienprogrammen können nach einer Studienberatung aufgenommen werden, insbesondere wenn sie den interdisziplinären Charakter stärken.

(3) Informationen zu der Untergliederung der Vertiefungsrichtungen und der einzelnen Fächer in Module sowie die zugehörigen LP sind in den Modulbeschreibungen und in der Modulübersicht im Modulkatalog enthalten. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Inhalte, die Lern- und Qualifikationsziele sowie die Prüfungsanforderungen und -leistungen.

## § 8

### Praktika (Forschung, Industrie, Beratung und Verbraucherschutz)

(1) Ein Praktikum in der Industrie, in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben, Verbraucherzentralen und bei zertifizierten Ernährungsberatern) oder außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen ist in der Regel im dritten Studienjahr zu absolvieren, kann aber bereits im zweiten Studienjahr begonnen werden. Das Praktikum soll dazu dienen, berufspraktische Erfahrungen für das angestrebte spätere Tätigkeitsfeld zu sammeln und Möglichkeiten zur Absolvierung von externen Bachelorarbeiten zu schaffen.

(2) Das außeruniversitäre Forschungs-/Industriepraktikum, das Praktikum Beratung und Verbraucherschutz sowie das Modul Angewandte Gesundheitsförderung haben jeweils eine Dauer von mindestens vier bzw. acht Wochen und werden mit jeweils 5 bzw. 10 LP gewertet.

(3) Einzelheiten regeln die betreffenden Praktikumsordnungen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in den in § 7(2). 2, Satz 4 genannten Modulen erfolgt entsprechend den Praktikumsordnungen durch das Praktikumsamt.

## § 9

### Internationale Mobilität der Studierenden

(1) Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (*Learning Agreement*) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.

(2) Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. In solchen Fällen ermöglicht der Studiendekan auf Antrag und in Absprache mit den Prüfern eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

## **§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Die Grund- und Aufbaumodule werden gemäß § 9 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die LP gewichtet in die Abschlussnote ein.

## **§ 11 Zulassung zu einzelnen Modulen**

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendekan im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen.
- (2) Für einzelne Aufbaumodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung, geboten ist.

## **§ 12 Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung wird aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang bzw. von den von ihnen ernannten Vertretern durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung der Vertreter.
- (2) Studierende, die am Ende des 2. Studienjahres nicht mindestens die Modulleistungen des ersten Studienjahres entsprechend § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung nachweisen können, werden zu Beginn des 3. Studienjahres zu einer fachspezifischen Studienberatung aufgefordert. In dieser wird ein Plan zur zügigen Fortführung des Studiums erarbeitet.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von sechs Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 9. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung nach § 20 Abs. 5 ThürHG aufgefordert.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

## **§ 13 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung**

- (1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Studien- und Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und bekannt gegeben. Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.
- (2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Ernährungswissenschaften regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

**§ 14  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab Wintersemester 2013/2014 ihr Studium im Bachelorstudiengang Ernährungswissenschaften aufnehmen.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biologie  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 506), geändert durch die erste Änderung der Prüfungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 6/2012, S. 207). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die zweite Änderung am 11. Februar 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Juli 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 17. Juli 2013 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,3 voneinander ab, so kann auf Antrag des Studierenden ein drittes Gutachten eingefordert werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Erhalt des Bescheides über das Abweichen der Noten beim Studien- und Prüfungsamt der Fakultät zu stellen.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben und die Absätze 8 bis 10 werden zu Absatz 7 bis 9.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemie/Molekularbiologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 522), geändert durch erste Änderung der Prüfungsordnung vom 18 April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 209). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 11 Februar 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Juli 2013 der Änderung zugestimmt. Der Rektor hat die Änderungsordnung am 17. Juli 2013 genehmigt.

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,3 voneinander ab, so kann auf Antrag des Studierenden ein drittes Gutachten eingefordert werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Erhalt des Bescheides über das Abweichen der Noten beim Studien- und Prüfungsamt der Fakultät zu stellen.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben und die Absätze 8 bis 10 werden zu Absatz 7 bis 9.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung  
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemistry mit  
dem Abschluss Master of Science  
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 595), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 595), geändert durch erste Änderung der Prüfungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 215). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die zweite Änderung am 11. Februar 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Juli 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 17. Juli 2013 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

In § 15 wird der Absatz 5 angefügt:

„(5) Einmalig kann eine bestandene Modulprüfung, zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, wenn dies nicht zu einer Verlängerung der Studienzeit über die Regelstudienzeit hinaus führt. Das jeweils bessere Ergebnis zählt. Dies gilt nicht für Praktika, das Vertiefungsmodul, das Projektmodul und die Masterarbeit sowie für bestandene Wiederholungsprüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet werden und findet in der Regel im Rahmen der nächsten regulären Prüfung statt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Bekanntmachung der Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes  
vom 30. Mai 2013**

Aus dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 30. Mai 2013 in den Verfahren mit dem Aktenzeichen 1 N 240/12 wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

„Die Sechste Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 7. Dezember 2011 wird für unwirksam erklärt, soweit diese mit Artikel 1 Nr. 6 b, 11, 16, und 17 Bestimmungen über die elektronische Wahl in die Wahlordnung eingefügt hat.“

Jena, den 29. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena